

Bescheid

I. Spruch

1. Dem Verein „Freies Radio Salzkammergut – Verein zur Förderung freier, nichtkommerzieller Radioprojekte im Salzkammergut (FRS)“, Vr-610/1997, Lindaustraße 28, 4820 Bad Ischl, wird gemäß § 10 Abs 1 Z 4 iVm § 12 Abs 1 PrR-G, BGBl I Nr. 20/2001 idF BGBl I Nr. 136/2001, iVm § 49 Abs 3a Telekommunikationsgesetz (TKG), BGBl I Nr. 100/1997 idF BGBl I Nr. 16/2003, die in Beilage 1, welche einen Bestandteil des Spruchs dieses Bescheides bildet, beschriebene Übertragungskapazität BAD AUSSEE 3, 104,2 MHz, zur Erweiterung des mit Bescheid der Regional- und Kabelrundfunkbehörde vom 05.12.1997, GZ 611.370/3-RRB/97, zugeteilten Versorgungsgebiets „Salzkammergut“ zugeordnet.
2. Dem Verein „Freies Radio Salzkammergut – Verein zur Förderung freier, nichtkommerzieller Radioprojekte im Salzkammergut (FRS)“, wird gemäß §§ 68 Abs 1 und 78 Abs 2 und 5 Telekommunikationsgesetz (TKG), BGBl. I Nr. 100/1997 idF BGBl. I Nr. 16/2003, iVm § 3 Abs 1 und 2 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 136/2001, für die Dauer der aufrechten Zulassung die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der im technischen Anlageblatt (Beilage 1) beschriebenen Funkanlage zur Veranstaltung von Hörfunk erteilt.
3. Der Antrag der Ennstaler Lokalradio GmbH, Hauptstraße 29, 8962 Gröbming, vertreten durch Rechtsanwälte Dr. Heinrich Kammerlander, Dr. Martin Piaty, Mag. Michael Müller-Mezin, Dr. Stefan Schoeller, Glacisstraße 27, 8010 Graz, auf Zuordnung der Übertragungskapazität BAD AUSSEE 3, 104,2 MHz, zur Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes, in eventu auf Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms, wird gemäß § 10 Abs 1 PrR-G abgewiesen.

4. Der Antrag der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH, Karolinenstraße 32, D-90763 Fürth/Bayern, auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms unter Nutzung der Übertragungskapazität BAD AUSSEE 3, 104,2 MHz, wird gemäß § 10 Abs 1 PrR-G abgewiesen.
5. Der Eventualantrag der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH auf Zuordnung der Übertragungskapazität BAD AUSSEE 3, 104,2 MHz zur Erweiterung des Versorgungsgebiets „Spittal an der Drau“ wird gemäß § 13 Abs 2 PrR-G als verspätet zurückgewiesen.
6. Gemäß § 12 Abs 7 PrR-G wird festgestellt, dass für die Ausschreibung der Übertragungskapazität BAD AUSSEE 3, 104,2 MHz, gemäß § 13 Abs 1 Z 4 PrR-G vom 31.1.2003, KOA 1.370/03-5, das technische Konzept des Vereins „Freies Radio Salzkammergut – Verein zur Förderung freier, nichtkommerzieller Radioprojekte im Salzkammergut (FRS)“ als Grundlage gedient hat.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Der Verein „Freies Radio Salzkammergut – Verein zur Förderung freier, nichtkommerzieller Radioprojekte im Salzkammergut (FRS)“ (im folgenden: Verein „Freies Radio Salzkammergut“) hat mit Schreiben vom 22.7.2002, bei der KommAustria eingelangt am 29.7.2002, einen Antrag auf Zuordnung der Übertragungskapazität BAD AUSSEE 3, Frequenz 104,2 MHz, gestellt. Nach Prüfung der fernmeldetechnischen Realisierbarkeit des Antrages wurde dieser gemäß § 12 Abs 4 PrR-G am 6.12.2002 im Amtsblatt zur Wiener Zeitung sowie auf der Website der Regulierungsbehörde unter Hinweis auf die Einspruchsmöglichkeit nach § 12 Abs 5 PrR-G öffentlich bekannt gemacht. Am 30.12.2002 langten Einsprüche des RTVision Allgemeiner Medienverein sowie der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH (im folgenden: Radio Starlet) ein. Die Einsprüche wurden dem Verein „Freies Radio Salzkammergut“ unter Einräumung einer Gelegenheit zur Stellungnahme zugestellt; der Verein „Freies Radio Salzkammergut“ hat zu diesen Einsprüchen mit e-mail vom 9.1.2003 Stellung genommen. Am 21.1.2003 langte ein Schreiben der Bürgermeister der Gemeinden Altaussee, Bad Aussee und Grundlsee ein, in dem sich diese dafür einsetzten, dass die Frequenz 104,2 MHz dem Verein „Freies Radio Salzkammergut“ zugeordnet werde.

Auf Grund des Vorliegens begründeter Einsprüche wurde die Übertragungskapazität BAD AUSSEE 3, 104, 2 MHz gemäß § 13 Abs 1 Z 4 iVm § 13 Abs 2 PrR-G durch die KommAustria ausgeschrieben. Die Ausschreibung wurde am 31.1.2003 in der Wiener Zeitung sowie in der Kleinen Zeitung Steiermark und der Steiermarkausgabe der Kronen Zeitung bekannt gemacht; weiters wurde die Ausschreibung am 31.1.2003 auf der Website der Regulierungsbehörde veröffentlicht. In der Ausschreibung wurde die Frist, innerhalb der Anträge auf Zuordnung dieser Übertragungskapazität zu einem bestehenden Versorgungsgebiet oder auf Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im ausgeschriebenen Versorgungsgebiet einzulangen haben, mit 1.4.2003, 13 Uhr, festgelegt.

Die Beschreibung der Übertragungskapazität erfolgte durch Hinweis auf folgendes technisches Anlageblatt, das mit der Bekanntmachung auf der Website der Regulierungsbehörde abrufbar war sowie auf Anforderung zugesandt wurde:

1	Name der Funkstelle	BAD AUSSEE 3																																																																																																																																		
2	Standort																																																																																																																																			
3	Lizenzinhaber																																																																																																																																			
4	Senderbetreiber																																																																																																																																			
5	Sendefrequenz in MHz	104,20																																																																																																																																		
6	Programmname																																																																																																																																			
7	Geographische Koordinaten (Länge und Breite)	047E37 09		13N45 33	WGS84																																																																																																																															
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	765																																																																																																																																		
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund	10																																																																																																																																		
10	Senderausgangsleistung in dBW																																																																																																																																			
11	Maximale Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	17,0																																																																																																																																		
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D																																																																																																																																		
13	Erhebungswinkel in Grad +/-																																																																																																																																			
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-																																																																																																																																			
15	Polarisation	vertikal																																																																																																																																		
16	Strahlungsdiagramm bei Richtantenne (ERP)	<table border="1"> <tr> <td>Grad</td> <td>0</td> <td>10</td> <td>20</td> <td>30</td> <td>40</td> <td>50</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>15,0</td> <td>15,5</td> <td>16,0</td> <td>16,5</td> <td>17,0</td> <td>17,0</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>60</td> <td>70</td> <td>80</td> <td>90</td> <td>100</td> <td>110</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>17,0</td> <td>17,0</td> <td>17,0</td> <td>17,0</td> <td>17,0</td> <td>17,0</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>120</td> <td>130</td> <td>140</td> <td>150</td> <td>160</td> <td>170</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>17,0</td> <td>17,0</td> <td>17,0</td> <td>16,5</td> <td>16,0</td> <td>15,5</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>180</td> <td>190</td> <td>200</td> <td>210</td> <td>220</td> <td>230</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>15,0</td> <td>14,5</td> <td>14,0</td> <td>13,5</td> <td>13,0</td> <td>12,5</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>240</td> <td>250</td> <td>260</td> <td>270</td> <td>280</td> <td>290</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>12,0</td> <td>11,5</td> <td>11,0</td> <td>11,0</td> <td>11,0</td> <td>11,5</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>300</td> <td>310</td> <td>320</td> <td>330</td> <td>340</td> <td>350</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>12,0</td> <td>12,5</td> <td>13,0</td> <td>13,5</td> <td>14,0</td> <td>14,5</td> </tr> </table>					Grad	0	10	20	30	40	50	dBW H							dBW V	15,0	15,5	16,0	16,5	17,0	17,0	Grad	60	70	80	90	100	110	dBW H							dBW V	17,0	17,0	17,0	17,0	17,0	17,0	Grad	120	130	140	150	160	170	dBW H							dBW V	17,0	17,0	17,0	16,5	16,0	15,5	Grad	180	190	200	210	220	230	dBW H							dBW V	15,0	14,5	14,0	13,5	13,0	12,5	Grad	240	250	260	270	280	290	dBW H							dBW V	12,0	11,5	11,0	11,0	11,0	11,5	Grad	300	310	320	330	340	350	dBW H							dBW V	12,0	12,5	13,0	13,5	14,0	14,5
Grad	0	10	20	30	40	50																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	15,0	15,5	16,0	16,5	17,0	17,0																																																																																																																														
Grad	60	70	80	90	100	110																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	17,0	17,0	17,0	17,0	17,0	17,0																																																																																																																														
Grad	120	130	140	150	160	170																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	17,0	17,0	17,0	16,5	16,0	15,5																																																																																																																														
Grad	180	190	200	210	220	230																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	15,0	14,5	14,0	13,5	13,0	12,5																																																																																																																														
Grad	240	250	260	270	280	290																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	12,0	11,5	11,0	11,0	11,0	11,5																																																																																																																														
Grad	300	310	320	330	340	350																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	12,0	12,5	13,0	13,5	14,0	14,5																																																																																																																														
17	Gerätetype																																																																																																																																			
18	Datum der Inbetriebnahme																																																																																																																																			
19	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm																																																																																																																																
	gem. EN 50067 Annex D	A hex	hex	hex																																																																																																																																
20	Technische Bedingungen für:	Monoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 1 Stereoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 2.2 Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt: 2.5 RDS - Zusatzsignale: EN 50067																																																																																																																																		
21	Art der Programmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz)																																																																																																																																			
22	Versuchsbetrieb gem. Nr. S 15.14 der VO-Funk	<input type="radio"/> ja	<input checked="" type="radio"/> nein	Zutreffendes ankreuzen																																																																																																																																
23	Bemerkungen																																																																																																																																			

Am 6.2.2003 langte ein unter anderem auf die Übertragungskapazität BAD AUSSEE 3, 104,2 MHz, gerichteter Zulassungsantrag der Radio Starlet ein, in dem die Zuordnung der Übertragungskapazität BAD AUSSEE 3, 104,2 MHz, zur Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes beantragt wurde. Mit Schreiben vom 19.2.2003 wurde die Radio Starlet zur Behebung von Mängeln des Antrages gemäß § 13 Abs 3 AVG aufgefordert; diesem Mängelbehebungsauftrag ist die Radio Starlet durch Telefax vom 29.3.2003 fristgerecht nachgekommen.

Mit Schreiben vom 10.3.2003, bei der KommAustria eingelangt am 18.3.2003, erklärte der Verein „Freies Radio Salzkammergut“, den Antrag vom 22.7.2002, der Grundlage für die Veröffentlichung gemäß § 12 Abs 4 PrR-G war, aufrecht zu erhalten.

Mit Telefax vom 31.3.2003, sowie per Boten am 1.4.2003, 10 Uhr, brachte die Ennstaler Lokalradio GmbH, vertreten durch Rechtsanwälte Dr. Heinrich Kammerlander, Dr. Martin Piaty, Mag. Michael Müller-Mezin, Dr. Stefan Schoeller, einen Antrag auf Zuordnung der Übertragungskapazität zur Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes, in eventu auf Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms gemäß §§ 3 ff PrR-G, ein.

Mit Schreiben vom 1.4.2003 wurde die Steiermärkische Landesregierung gemäß § 23 Abs 1 PrR-G um Stellungnahme ersucht; weiters wurde der Oberösterreichischen Landesregierung mit Schreiben vom 15.4.2003 Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt. Das Land Steiermark nahm mit Schreiben vom 25.4.2003 sowie mit einem weiteren Schreiben vom 12.5.2003 zu den Anträgen Stellung. Das Land Oberösterreich hat in diesem Verfahren keine Stellungnahme abgegeben. Weiters wurde dem Rundfunkbeirat Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Die KommAustria hat in diesem Verfahren DI (FH) René Hofmann als Amtssachverständigen beigezogen und mit einem Gutachten zur fernmeldetechnischen Realisierbarkeit sowie zur Frage, ob es sich um eine Erweiterung bzw Verbesserung der Versorgung handelt und inwieweit eine Doppelversorgung entstehen könnte, beauftragt. Das Gutachten des Amtssachverständigen wurden den Parteien mit e-mail vom 16.5.2003 unter Einräumung der Gelegenheit zur Stellungnahme übermittelt.

Mit Schreiben vom 7.5.2003 wurden die Antragsteller zu einer mündlichen Verhandlung für den 26.5.2003, 14 Uhr, geladen. Bei der mündlichen Verhandlung waren sämtliche Antragsteller anwesend. Die Übertragung des Tonbandprotokolls der mündlichen Verhandlung wurde den Parteien am 27.5.2003 zugestellt; Einwendungen wegen behaupteter Unvollständigkeit oder Unrichtigkeit wurden nicht erhoben.

Die Ennstaler Lokalradio GmbH hat am 2.6.2003 ein ergänzendes Vorbringen hinsichtlich einer allfälligen Programmübernahme im Falle einer Stattgebung des Eventualantrages erstattet, welches den übrigen Parteien am selben Tag per Telefax zur Kenntnis gebracht wurde. Weiters hat die Steiermärkische Landesregierung mit 2.6.2003 eine ergänzende Stellungnahme zur Verbesserung des Schreibens vom 12.5.2003 eingebracht, welche den Parteien mit Fax vom 5.6.2003 zur Kenntnis gebracht wurde. Am 5.6.2003 hat Radio Starlet unter Bezugnahme auf „diverse Zulassungsverfahren (alle anhängigen Verfahren)“ mitgeteilt, dass „fortan sämtliche Anträge der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH in allen noch laufenden Organisations- und/oder Vergabeverfahren in eventu als Erweiterung unseres bestehenden Versorgungsgebietes zu behandeln sind und diesem im positivem Entscheidungsfalle (alternativ zur beantragten Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes) als Erweiterung des Versorgungsgebietes für unser Spartenprogramm zugeordnet werden können.“

2. Sachverhalt

Auf Grund der Anträge sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

Im gegenständlichen Versorgungsgebiet ist derzeit als einziges Programm eines Privatradioveranstalters jenes der Antenne Steiermark Regionalradio GmbH zu empfangen; punktuell kann das Programm des Vereins „Freies Radio Salzkammergut“ empfangen werden.

Die ausgeschriebene Übertragungskapazität wurde von allen Antragstellern beantragt; der Antrag der Ennstaler Lokalradio GmbH enthält gegenüber der Ausschreibung geringfügig niedrigere Leistungswerte. Die von den Antragstellern vorgelegten und beantragten technischen Konzepte sind fernmeldetechnisch realisierbar und durch die Koordinierung gedeckt.

Zu den einzelnen Antragstellern

Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH

Die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH ist eine zu HRB 3021 im Handelsregister des Amtsgerichtes Fürth/Bayern eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach deutschem Recht mit Sitz in Fürth/Bayern. Der Gesellschaftsvertrag in der Fassung vom 15.08.2002 sowie die Neufassung dessen § 5 vom 11.10.2002 liegt vor. Gesellschafter sind Herr Michael Meister, Medienunternehmer, zu 97 %, und Herr Gerald Kappler, Journalist, zu 3 %.

Das Stammkapital beträgt 500.000,-- € und ist in voller Höhe einbezahlt. Jede Verfügung über Geschäftsanteile oder Teile derselben bedarf der nach dem neugefassten § 5 des Gesellschaftsvertrages nunmehr der Zustimmung der Gesellschaft, die von der Gesellschafterversammlung einstimmig erteilt wird. Geschäftsführer ist seit 26.03.1990 Michael Meister.

Die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH ist gemäß dem Bescheid der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde vom 02.12.1997, GZ 611.212/10-RRB/97, Inhaberin einer Zulassung für das Versorgungsgebiet „Spittal an der Drau“. Der dieser Zulassung zugrunde liegende Antrag vom 10.06.1997 ist über weite Strecken gleichlautend mit dem vorliegenden, das Musikprogramm (insbesondere Liste der Stammpredigten) wurde jedoch leicht in Richtung einer breiteren Basis modifiziert.

Mit Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 22.1.2003, GZ 611.036/001-BKS/2002, wurde gemäß § 25 Abs. 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 2 PrR-G festgestellt, dass die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH im Versorgungsgebiet „Spittal an der Drau“ seit April 1999 den Charakter des von ihr im Antrag auf Zulassung dargestellten und in der Zulassung genehmigten Programms grundlegend verändert hat. Der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH wurde gemäß § 28 Abs. 4 Z 1 PrR-G aufgetragen, binnen einer Frist von acht Wochen ab Rechtskraft des Bescheides den rechtmäßigen Zustand herzustellen. Der dagegen erhobenen Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof wurde aufschiebende Wirkung zuerkannt.

Das gegenständliche Versorgungsgebiet überschneidet sich nicht mit dem Versorgungsgebiet „Spittal an der Drau“.

Die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH ist an der Verein „Mehrsprachiges Offenes Radio – MORA“ & Partner GmbH, die Inhaberin einer Zulassung für das Versorgungsgebiet „Nördliches und Mittleres Burgenland – Bezirk Oberwart und Teile des Bezirks Güssing“ ist, zu 6,6 %, an der Starlet Media AG zu 40 % und an der Mittelfränkischen Medienbetriebsgesellschaft mbH Region in Nürnberg zu 0,9 % beteiligt. Der Gesellschafter und Geschäftsführer Michael Meister ist an der Media Marketing Rundfunkwerbung GmbH in Fürth/Bayern zu 100 % und an der Bodensee Privatrado GmbH in Bregenz, deren Geschäftsführer er ist, und die sich um eine Zulassung zur Veranstaltung von privatem Hörfunk im Versorgungsgebiet „Bregenz 91,5 MHz“ bewirbt, zu 13 % beteiligt. Die Media Marketing Rundfunkwerbung GmbH hält auch 32% der Aktien der Starlet Media AG, München, deren alleiniger Vorstand Michael Meister ist.

Die Radio Starlet bewirbt sich mit dem gleichlautenden oder leicht modifizierten Konzept regelmäßig um Zulassungen zur Veranstaltung von Rundfunk in nahezu allen ausgeschriebenen Versorgungsgebieten.

Der Geschäftsführer der Radio Starlet, Michael Meister, studierte Wirtschaftsgeographie und Kommunikationswissenschaft, er ist darüber hinaus diplomierter Werbebetriebswirt. Seit 1985 durchlief er unter anderem folgende Positionen: Geschäftsführer Radio Starlet, Nürnberg; Berater beim Sendestart von Radio N1, Nürnberg; Geschäftsführer des Oldie Senders Radio 5, Fürth; Geschäftsführer Radio Lindau/Bodensee; Marketingleiter beim landesweiten Radio Brocken, Sachsen-Anhalt; Inhaber einer Agentur für Rundfunkwerbung; Seminarleiter von Marketingschulungen.

Die Programmkoordination soll anfangs von Gerald Kappler übernommen werden. Gerald Kappler verfügt über mehr als 15-jährige journalistische und kaufmännische Praxis; unter anderem als freier Mitarbeiter bei Tageszeitungen für Sport und Lokalberichterstattung; durch ein Journalistisches Volontariat; den Aufbau der Nachrichtenredaktion bei Radio N1, Nürnberg; als Chefredakteur Radio Starlet, Nürnberg; als Chefredakteur Radio 5, Fürth; und derzeit als Programmdirektor bei „Hitradio N1“, Nürnberg.

Als Promotionsleiter ist Thomas Gsell vorgesehen. Thomas Gsell ist bereit seit 1984 in den Bereichen Print- und AV-Medien, sowie in Promotion und Public Relations tätig: Nach einem Volontariat beim Medizin-Fachverlag; als Kongress- und PR-Assistent beim Verlag CMS, Nürnberg; als Studioleiter bei CMS-Radio, 95,8 MHz, Nürnberg; als Morgenmoderator bei Radio Starlet, Nürnberg; als Programmmitarbeiter bei Radio Gong, Nürnberg; als Programm- und PR-Berater bei Radio Lindau/Bodensee; als Leiter Unterhaltung beim Regionalsender Radio Ton, Baden-Württemberg; als Dozent der Tipp Medien Praxis-Akademie für Rundfunkfachleute; als Inhaber einer Agentur für Formatberatung von Hörfunksendern, Audioproduktion und Veranstaltungsmanagement; in der Geschäftsführung uns als Programmdirektor bei Radio X, Raeren (Belgien). Thomas Gsell ist derzeit Musikchef bei „Radio Gong“ in Nürnberg.

Organisatorisch ist ein Geschäftsführer vorgesehen, dem ein Chefredakteur und ein Marketingleiter unterstehen. Dem Chefredakteur untersteht in weiterer Folge der Chef vom Dienst und dann die Redakteure und Programmmitarbeiter. Dem Marketingleiter untersteht der Verkaufsleiter und der Promotionsleiter mit den jeweiligen Teams. Zunächst sollen vier feste Vollzeitkräfte beschäftigt werden. Für den Programmbereich werden bis zu zehn ständige freie Mitarbeiter beschäftigt. Darüber hinaus werden im Promotionbereich bis zu 20 freie Mitarbeiter tätig sein. In erster Linie sollen als Dienstleistungen an externe Berater die Verkaufsschulungen und –trainings sowie die Formatierung des Musikprogramms vergeben werden.

Hinsichtlich des Programmkonzeptes ist unter dem Namen „Radio Countrystar“ ein als Country- und Western-Programm formatiertes Programm geplant, das eine Kernzielgruppe in der Altersgruppe 25 – 65 Jahre ansprechen soll. Wichtiger als die Abgrenzung nach Alterszielgruppen ist die Vermarktung der Konsumententypologie. Mit dem Programm soll vor allem eine an melodischer Musik und kurzweiligen Informationen aus der country-Szene sowie dem Verkehrsgeschehen, insbesondere im Fernverkehr, interessierte Zielgruppe angesprochen werden.

Der Wortanteil soll je nach Tageszeit zwischen 5 und 25% liegen. Das Musikprogramm besteht ausschließlich aus Musikstücken, die ihren Ursprung in der Country- und Westernmusik und im Rock'n Roll finden und geht vom Format „Country- und Truckermusik“ aus. Im Wortprogramm ist ein umfassendes Nachrichten-, Service- und Informationsangebot geplant, wobei die Übernahme der Nachrichten und diverser Magazinelemente (etwa Countrystar-Umfrage des Tages, Countrystar-Schlagersternchen/Filmsternchen, Autopflege leicht gemacht mit Countrystar oder Countrystar-Umweltipp) vorgesehen sind.

Im Hinblick auf die Moderation soll bei der Besetzung der Sendeschienen besonders auch truckerspezifischen Hörgewohnheiten im Tagesverlauf Rechnung getragen werden, wobei die live-moderierte Nacht eine besondere Rolle spielt.

Es handelt sich bei dem vorgesehenen Programmkonzept insgesamt also um eines, welches sehr stark auf Fernfahrer und Berufskraftfahrer ausgerichtet ist; dies sowohl durch die Musikrichtung als auch durch die in den Wortprogrammen transportierte Information.

Der Antrag der Radio Starlet wurde (bis auf die technischen Merkmale der beantragten Funkanlagen) in identischer Form zu mehreren ausgeschriebenen Versorgungsgebieten eingebracht, eine Differenzierung zwischen den ausgeschriebenen Gebieten erfolgt dabei nicht. Die Antragstellung erfolgt jedoch ausdrücklich für jedes der beantragten Versorgungsgebiete gesondert und nicht in Form einer „Kettenlösung“ in dem Sinn, dass nur eine kombinierte Zuteilung mehrerer bzw. aller Übertragungskapazitäten angestrebt wird.

Die Antragstellerin legte einen 5-Jahres-Finanzplan vor. Nach diesem Finanzplan soll der operative break-even-point unter Berücksichtigung aller beantragten Zulassungen im zweiten Sendejahr erreicht werden; die „Umsatzerlöse Bad Aussee“ werden im ersten Jahr mit 5.000 Euro, im zweiten und dritten Jahr mit je 10.000 Euro, im vierten Jahr mit 15.000 Euro und im fünften Jahr mit 20.000 Euro angenommen. Die laufenden Ausgaben inklusive Abschreibungen – für die beantragten Zulassungen in Villach/Spittal an der Drau, Freistadt und St. Johann im Pongau – werden im Antrag der Radio Starlet in den ersten drei Jahren mit gesamt ca. 522.000 Euro bis 560.000 Euro pro Jahr angenommen; eine Differenzierung nach einzelnen Zulassungen erfolgt nicht. Die Anträge der Radio Starlet in den Verfahren betreffend Freistadt 107,1 MHz, Villach – Genotthöhe 99,7 MHz und St. Johann im Pongau 107,5 MHz – für die ein Gesamtfinanzplan vorgelegt wurde – wurden von der KommAustria in erster Instanz (nicht rechtskräftig) abgewiesen.

Radio Starlet plant, ein überregional bzw international veranstaltetes Programm unter der Bezeichnung „Country Star“ zu übernehmen, wobei dieses Programm über Kurz- bzw Mittelwelle ausgestrahlt werden soll. Gegenwärtig wird dieses Programm noch nicht über Kurzwelle oder Mittelwelle verbreitet. Der beantragte Standort in Bad Aussee stellt für die Radio Starlet einen „Füllsender in einem internationalen Konzept“ dar.

Ennstaler Lokalradio GmbH

Die Ennstaler Lokalradio GmbH ist eine zu FN 15707 m beim Landesgericht Leoben eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Gröbming und einem zur Hälfte einbezahlten Stammkapital in der Höhe von EUR 36.336,42.

Alleingesellschafterin ist die RLB – Beteiligungs- und Treuhandgesellschaft mbH, welche eine zu FN 33099 a beim Landesgericht für ZRS Graz eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung und einem zur Gänze einbezahlten Stammkapital in der Höhe von EUR 36.336,42 ist. Einzige Gesellschafterin der RLB – Beteiligungs- und Treuhandgesellschaft mbH ist die Raiffeisenlandesbank Steiermark, registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung.

Im Gesellschaftsvertrag der Ennstaler Lokalradio GmbH ist vorgesehen, dass „die Abtretung von Geschäftsanteilen oder von Teilen von Geschäftsanteilen“ an Personen, die der Gesellschaft nicht schon als Gesellschafter angehören, sowie die Verpfändung und Belastung von Geschäftsanteilen“ der Zustimmung aller übrigen Gesellschafter bedürfe. Treuhandverhältnisse liegen nicht vor.

Die RLB – Beteiligungs- und Treuhandgesellschaft mbH ist alleinige Gesellschafterin der PLT Vermögensverwaltungs- und Beteiligungs-GmbH (FN 164148 w beim LG für ZRS Graz), welche wiederum zu 24,9% an der Privat-Radio Betriebs GmbH (FN 132649 y beim LG Leoben) beteiligt ist. Die Privat-Radio Betriebs GmbH ist Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Aichfeld – Oberes Murtal“.

Die RLB – Beteiligungs- und Treuhandgesellschaft mbH ist auch alleinige Gesellschafterin der BRL Vermögensverwaltungs- und Beteiligungs GmbH (FN 164146 t beim LG für ZRS Graz), welche wiederum zu 24,5% an der Mur-Mürztal Radiobetriebs GmbH (FN 159286 w beim LG Leoben) beteiligt ist, welche Inhaberin einer Zulassung für das Versorgungsgebiet „Bruck an der Mur/Mur-, Mürztal“ ist.

Weiters ist die RLB – Beteiligungs- und Treuhandgesellschaft mbH an der Antenne Steiermark Regionalradio GmbH (FN 58701 a beim LG für ZRS Graz) mit 4,3 % beteiligt. Die Antenne Steiermark Regionalradio GmbH ist Inhaberin einer Zulassung für das Versorgungsgebiet „Steiermark“.

Die Raiffeisenlandesbank Steiermark, registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung ist eine zu FN 58993 f beim Landesgericht für ZRS Graz eingetragene Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft mit Sitz in Graz. Der Vorstand der Raiffeisenlandesbank Steiermark, registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung besteht aus Dipl.-Ing. Josef Riegler (Obmann), Ing. Anton Stock (Obmannstellvertreter), Hans-Heinz Jauk, Alois Pabst, Herbert Pretterhofer, Kurt Riemelmoser, Ludwig Staller, Dipl. Ing Robert Eder, Albin Cater, Mag. Dr. Othmar Ederer, Karl Franz Mörath und Mag. Josef Scherounigg. Geschäftsleiter der Raiffeisenlandesbank Steiermark, registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung sind Dr. Georg Doppelhofer, Mag. Friedrich Lengger und Mag. Peter Haberer.

Geschäftsführer der Ennstaler Lokalradio GmbH sind Mag. Anton Baier und Mag. Eva Gferrer. Als weiterer vertretungsbefugter Geschäftsführer ist Bruno Rabl vorgesehen.

Bruno Rabl verfügt über langjährige Erfahrung im Unterhaltungs- und Medienbereich, wobei er sowohl auf den Gebieten Fernsehen, Tages- und Wochenzeitungen als auch Werbung tätig war. Seit 1978 war er in verschiedenen Positionen in Medienunternehmen tätig; so war er beispielsweise bei der Tagespost, der Steirischen Wochenpost, der Wirtschaftskammerzeitung und der Ärztekammerzeitung beschäftigt. Seit 1990 ist er Inhaber der „Werbeagentur Bruno Rabl“ und Geschäftsführer der Werbeagentur „Medien- und Marketing-GmbH“. Er bekleidet Funktionen in Ausschüssen des österreichischen Zeitungsherausgeberverbandes und ist Mitglied des Programmausschusses der Mediaanalyse. Seit 1996 erfolgt durch Bruno Rabl die Gestaltung, Produktion und Belieferung eines wöchentlichen Fernsehprogramms für über 20.000 Kabelhaushalte. Seit

Dezember 1998 ist er Geschäftsführer der Mur-Mürztal Radiobetriebs GmbH, welche Inhaberin einer Zulassung für das Versorgungsgebiet „Bruck an der Mur/Mur-, Mürztal“ ist.

Mag. Anton Baier und Mag. Eva Gferrer sind Bindeglieder zur Muttergesellschaft, der RLB – Beteiligungs- und Treuhandgesellschaft mbH, und sind für die finanzielle Gebarung der Ennstaler Lokalradio GmbH verantwortlich.

Als weitere Mitarbeiter werden Johanna Reinprecht und Barbara Schulz fungieren. Barbara Schulz war von 1998 bis 1999 bei „Radio Grün Weiß“ tätig. Seit Februar 1999 ist sie bei der Mur-Mürztal Radiobetriebs GmbH in der Moderation, Sportredaktion sowie der Ausarbeitung von Beiträgen tätig. Sie ist weiters Mitarbeiterin von „Radio A 1“. Johanna Reinprecht ist seit 1997 im Medienbereich tätig. 1998 arbeitete sie bei „Radio Grün Weiß“ als Redakteurin; seit 1998 ist sie bei der Mur-Mürztal Radiobetriebs GmbH und der Steirischen Wochenpost in der selben Position tätig.

Mit Bescheid der Regionalradiobehörde vom 5. Dezember 1997, GZ 611.462/3-RRB797, wurde der Ennstaler Lokalradio GmbH die Zulassung zur Veranstaltung eines lokalen Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet Oberes Ennstal gemäß § 2b Abs 5 iVm §§17 und 19 des Regionalradiogesetzes (RRG, BGBl. Nr. 506/1003 idF des Bundesgesetzes, BGBl. I Nr. 41/1997), erteilt. Diese Zulassung wurde von der Ennstaler Lokalradio GmbH nie ausgeübt.

Mit Bescheid der KommAustria vom 25.9.2001, KOA 1.525/02-8 wurde der Ennstaler Lokalradio GmbH neuerlich eine Zulassung für das Versorgungsgebiet „Oberes Ennstal“ erteilt; die gegen diesen Bescheid erhobenen Berufungen wurden vom Bundeskommunikationssenat mit Bescheid vom 6.11.2002, GZ 611.113/001-BKS/2002, abgewiesen und der Bescheid der KommAustria bestätigt. Die Zulassung ist seit 11.11.2002 rechtskräftig. Der Sendebetrieb wurde von der Ennstaler Lokalradio GmbH noch nicht aufgenommen; die Betriebsaufnahme ist für September/Oktober 2003 geplant.

Seitens der Ennstaler Lokalradio GmbH sind Kooperationen mit der Privat - Radio Betriebs GmbH, welche Inhaberin einer Zulassung für das Versorgungsgebiet „Aichfeld – Oberes Murtal“ ist, und der Mur-Mürztal Radiobetriebs GmbH, welche Inhaberin einer Zulassung für das Versorgungsgebiet „Bruck an der Mur/Mur-, Mürztal“ ist, vorgesehen. Im Rahmen dieser Kooperation werden zum einem moderierte Sendungen übernommen, andererseits werden Mitarbeiter dieser Zulassungsinhaber auch für die Ennstaler Lokalradio GmbH tätig sein.

Das Programmkonzept der Ennstaler Lokalradio GmbH geht davon aus, dass täglich im Schnitt zwei Stunden aus Bad Aussee selbst gesendet wird, ansonsten jedoch das auch über die Sendeanlage in Schladming verbreitete Programm ausgestrahlt wird. Im Rahmen des eigenständigen Programmes soll Berichterstattung über lokale Ereignisse und Geschehnisse, insbesondere die zahlreichen kulturellen Ereignisse aus dem steirischen Salzkammergut gesendet werden. Hinzu kommen eigenständige Musiksendungen, insbesondere aus dem Bereich der Volksmusik, aber auch unter Einbeziehung der in der Gegend spezifisch entwickelten modernen Musik mit starkem lokalen Einschlag. Darüber hinaus sollen die spezifischen Sportvereins- und Wirtschaftsereignisse aus der Gegend berücksichtigt werden.

Zumindest in der Anfangsphase wird die Ennstaler Lokalradio GmbH 40% an eigengestalteten Sendungen verbreiten und das restliche Programm durch Übernahme von Programmen anderer Rundfunkveranstalter bestreiten. Die Weltnachrichten sollen von „Radio 89.6“ (Mur-Mürztal Radiobetriebs GmbH) übernommen werden. Im Musikformat soll den Bedürfnissen der Menschen des Versorgungsgebiets Rechnung getragen werden, wobei das Musikformat in seiner Breite von (deutschen) Schlagern, Evergreens, Volksmusik und volkstümlicher Musik getragen ist. In finanzieller Hinsicht geht die Ennstaler Lokalradio

GmbH davon aus, dass die durch die Erweiterung auf Bad Aussee insgesamt hinzukommenden Kosten von 70.000,- Euro pro Jahr allein durch die zusätzlichen Werbeeinnahmen aus dem Versorgungsgebiet des Senders Bas Aussee finanzierbar sind.

Im Falle einer Zuordnung der Übertragungskapazität BAD AUSSEE 3, 104,2 MHz, an die Ennstaler Lokalradio GmbH würde sich kein lückenloses Versorgungsgebiet für die Ennstaler Lokalradio GmbH mit den Sendern SCHLADMING 4 – Hochwurzen 106,3 MHz, und BAD AUSSEE 3, 104,2 MHz ergeben. Die Versorgungsgebiete dieser Sender sind durch die Topographie entkoppelt und hängen nicht lückenlos zusammen. Die Ennstaler Lokalradio GmbH hat sich auch im Rahmen der Ausschreibung der KommAustria zu GZ KOA 1.470/03-24 um die Zuordnung der Übertragungskapazität ÖBLARN 107,2 MHz beworben; dieses Verfahren ist noch nicht abgeschlossen. Im Falle einer Zuordnung der Übertragungskapazität ÖBLARN 107,2 MHz würde ebenfalls keine lückenlose Versorgung gegeben sein; die Ennstaler Lokalradio GmbH sucht daher eine Frequenz bzw einen Standort in Bad Mitterndorf, um eine tatsächlich lückenlose Versorgung zwischen Schladming und Bad Aussee zu erreichen.

Verein „Freies Radio Salzkammergut“

Der Verein „Freies Radio Salzkammergut“ ist Inhaber einer von der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde am 5.12.1997 erteilten Zulassung zur Veranstaltung eines lokalen Hörfunkprogramms im Versorgungsgebiet Salzkammergut (Bescheid der Regional- und Kabelrundfunkbehörde vom 05.12.1997, GZ 611.370/3-RRB/97). Der Verein Freies Radio Salzkammergut betreibt derzeit die Sender BAD ISCHL – Katrin 100,2 MHz, GMUNDEN 3 – Grünberg 107,3 MHz, GOSAU 2 – Zwieselalm 107,5 MHz, sowie OBERTRAUN 2 105,9 MHz.

Der Verein „Freies Radio Salzkammergut“ ist zu 55 % an der Radio Salzkammergut BetriebsgmbH beteiligt.

Unter der Programmbezeichnung „Life Radio Salzkammergut“ wird werktags von 6 – 18 Uhr ein im AC-Format gehaltenes Programm gesendet, in dem unter anderem Lokalnachrichten (welche dreimal täglich neu gestaltet werden) sowie viermal täglich ein Veranstaltungskalender für die Region gesendet werden. Dabei werden auch Nachrichten und Veranstaltungen aus dem steirischen Salzkammergut gebracht. In der Sendezeit von 18 – 6 Uhr werktags, sowie ganztägig an Sonn- und Feiertagen wird das Programm ausschließlich vom Verein „Freies Radio Salzkammergut“ als freies Radioprogramm im Sinne der Charta der Freien Radio gestaltet. Dabei werden zahlreiche Sendungen mit unterschiedlicher Ausrichtung, darunter auch Volksmusiksendungen und auch volkstümliche Musik, gebracht. Unter anderem wird beispielsweise wöchentlich eine Sendereihe „Salzkammergut(e) Gespräche“ gebracht, in der regionale Fragen erörtert werden. Dabei handelt es sich um eine Veranstaltung des „Netzwerks Salzkammergut“, das auch das steirische Salzkammergut umfasst.

In technischer Hinsicht würde im Falle einer Zuordnung der Übertragungskapazität BAD AUSSEE 3, 104,2 MHz, an den Verein „Freies Radio Salzkammergut“ stellenweise die derzeitige Empfangssituation verbessert werden, wobei ein klarer Anschluss des Versorgungsgebietes des Senders Bad Aussee zu den bestehenden Versorgungsgebieten insbesondere der Sender Obertraun und Bad Ischl gegeben wäre und keine technisch vermeidbaren Doppelversorgungen entstehen würden.

Stellungnahmen der Landesregierung und des Rundfunkbeirates

Das Land Steiermark hat zunächst am 25.4.2003 in technischer Hinsicht Stellung genommen und dabei ausgeführt, dass keine Einwände bzw. Bedenken gegen die Sendeanlage bestehen. In der Folge hat das Land Steiermark am 12.5.2003 unter ausdrücklicher Bezugnahme auf § 23 Abs 1 PrR-G inhaltlich Stellung genommen und dabei vorgeschlagen, „die ausgeschriebenen Sendelizenzen“ an die Ennstaler Lokalradio GmbH zu vergeben. Begründet wird dies im Wesentlichen damit, dass der Frequenzinhaber Ennstaler Lokalradio GmbH bereits bis jetzt erfolgreich rund 12.000 Haushalte im Oberen Ennstal von Schladming bis Stainach versorge und unter Einbeziehung des Raumes Bad Aussee und nach Schaffung der technischen Voraussetzung in weiterer Folge auch in Bad Mitterndorf 20.000 Haushalte erreichen könnte. Der Frequenzinhaber habe durch seine Beteiligungen bereits eine reiche Erfahrung im Betrieb von privaten Radiostationen gewonnen und es würden sich aus der zukünftigen engen Zusammenarbeit mit „Radio A1“ im Raum Judenburg – Aichfeld und dem „Musikradio“ im Mur- und Mürztal zahlreiche Synergien erzielen lassen. Die Vergabe an die Ennstaler Lokalradio GmbH würde zur Arrondierung eines Versorgungsgebietes bei gleichzeitiger Stärkung der wirtschaftlichen Basis des Unternehmens beitragen. Außerdem bilde das Versorgungsgebiet durch die Zugehörigkeit der politischen Exposituren Gröbming und Bad Aussee zur Bezirkshauptmannschaft Liezen auch verwaltungsmäßig ein Einheit. Die Ennstaler Lokalradio GmbH sei unter den drei Frequenzbewerbern das einzige steirische Unternehmen und stelle mit seinem Programmverständnis eine wesentliche identitätsstiftende Maßnahme für das steirische Salzkammergut dar. Die Programmgestaltung werde auf die kulturellen und lokalen Ereignisse des steirischen Salzkammergutes besonders abgestimmt sein und sich auch intensiv den sportlichen Ereignissen widmen. Über diese regionsspezifische Programmgestaltung hinaus werde bei der Ennstaler Lokalradio GmbH als einzigem Veranstalter eine gesamtsteirische Programmperspektive erzielt, was aus der Sicht des Bundeslandes von besonderer Bedeutung sei. In einer ergänzenden Stellungnahme vom 2.6.2003 hält das Land Steiermark fest, dass die Empfehlung der Ennstaler Lokalradio GmbH auch vor dem Hintergrund des erst geplanten Sendestarts ausdrücklich aufrecht erhalten und befürwortet wird.

In einem Umlaufbeschluss hat der Rundfunkbeirat hinsichtlich der Übertragungskapazität BAD AUSSEE 104,2 MHz empfohlen, die Zuordnung dieser Übertragungskapazität an den Verein „Freies Radio Salzkammergut“ vorzunehmen, da die Erweiterung des Sendegebietes des Vereins „Freies Radio Salzkammergut“ einem klaren und nachvollziehbaren technischen Konzept folgt und das bestehende Versorgungsgebiet nahtlos ergänzt wird und zwischen dem steirischen und oberösterreichischen Salzkammergut soziale und kulturelle Zusammenhänge im Sinne des § 10 Abs 1 Z 4 PrR-G bestehen, die für diese Zuordnung sprechen.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen ergeben sich aus den eingebrachten Anträgen, den ergänzenden Schriftsätzen und den Vorbringen in der mündlichen Verhandlung, sowie den zitierten Akten der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde sowie der KommAustria. Die festgestellten gesellschaftsrechtlichen Verhältnisse wurden durch Vorlage vom Handelsregister- bzw Firmenbuchauszügen nachgewiesen. Die Feststellungen in funktechnischer Hinsicht ergeben sich aus dem Gutachten des Amtssachverständigen DI (FH) René Hofmann, gegen das von den Verfahrensparteien keine Einwendungen erhoben wurden. Der Umstand, dass die Ennstaler Lokalradio GmbH den Sendebetrieb noch nicht aufgenommen hat, ergibt sich aus deren Vorbringen im Verfahren betreffend die Übertragungskapazität ÖBLARN 107,2 MHz (KOA 1.470/03-84, Niederschrift zur mündlichen Verhandlung)

4. Rechtliche Beurteilung

Ausschreibung und Behördenzuständigkeit

Gemäß § 32 Abs 6 PrR-G werden die Aufgaben der Regulierungsbehörde nach dem Privatradiogesetz von der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) wahrgenommen.

Nach § 13 Abs 1 Z 4 PrR-G hat eine Ausschreibung von Übertragungskapazitäten unter anderem bei Vorliegen eines begründeten Einspruchs gemäß § 12 zu erfolgen.

Gemäß § 12 Abs 6 PrR-G liegt ein begründeter Einspruch gemäß Abs 5 (gegen die gemäß § 12 Abs 4 bekanntgemachte beantragte Zuordnung oder Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes) dann vor,

„wenn in nachvollziehbarer Weise behauptet wird, die Übertragungskapazität könnte

1. zur Verbesserung der Versorgung in einem anderen bestehenden Versorgungsgebiet oder

2. zur Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes oder

3. zur Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes

herangezogen werden.“

Gegen die ursprünglich vom Verein „Freies Radio Salzkammergut“ gemäß § 12 Abs 3 beantragte Zuordnung langten innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Frist begründete Einsprüche des RTVision Allgemeiner Medienverein sowie der Radio Starlet ein, sodass die die Übertragungskapazität „BAD AUSSEE 3 104,2 MHz“ am 31.1.2003 gemäß § 13 Abs 1 Z 4 PrR-G ausgeschrieben wurde.

Rechtzeitigkeit der Anträge

Die in der Ausschreibung festgesetzte Frist endete am 1.4.2003 um 13 Uhr. Die Anträge der des Vereins „Freies Radio Salzkammergut“, der Ennstaler Lokalradio GmbH, sowie der Hauptantrag der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH langten innerhalb der in der Ausschreibung festgesetzten Frist bei der KommAustria ein.

Der mit 5. Juni 2003 datierte Eventualantrag der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH ist jedoch nach Ablauf der Ausschreibungsfrist, nämlich am 5. Juni 2003, bei der KommAustria eingelangt. Mit diesem Antrag begehrt die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH eventualiter zur bereits beantragten Erteilung einer Zulassung die Zuordnung der Übertragungskapazität „BAD AUSSEE 3, 104,2 MHz“ zur Erweiterung ihres bestehenden Versorgungsgebietes „Spittal an der Drau“.

Aufgrund seiner Einbringung nach Ablauf der Ausschreibungsfrist ist dieser Eventualantrag als verspätet zu werten und daher gemäß § 13 Abs 2 PrR-G zurückzuweisen. Anders wäre das Vorliegen von Verspätung dann zu beurteilen, wenn der betreffende Antrag auf Zuordnung einer Übertragungskapazität zur Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes zwar nach Ablauf der Ausschreibungsfrist eingebracht worden wäre, allerdings inhaltlich lediglich eine Konkretisierung des ursprünglich rechtzeitigen Antrages auf Erteilung einer Zulassung darstellte; mit anderen Worten: im Zulassungsantrag bereits enthalten wäre.

Ein Antrag auf Zuordnung einer Übertragungskapazität zur Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes stellt jedoch im Verhältnis zu einem Antrag auf Erteilung einer Zulassung kein solches „minus“ sondern vielmehr ein „aliud“ dar, da er auf einen anderen Verfahrensgegenstand („Verwaltungssache“) abzielt.

Die „Verwaltungssache“ bestimmt sich nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes durch die Erfassung des maßgeblichen Sachverhaltes unter Subsumtion unter eine bestimmte Rechtsvorschrift. Was Sache ist, kann somit nur auf Grund der jeweiligen Verwaltungsvorschrift, die die konkrete Verwaltungssache bestimmt, eruiert werden (VwGH 21. 6. 1994, ZI 90/07/0097; 13. 4. 2000, ZI 97/07/0144; 9. 11. 2001, ZI 99/16/0395).

Das PrR-G stellt den Anträgen gemäß § 5 PrR-G, die auf Erteilung einer Zulassung unter Neuschaffung eines Versorgungsgebietes gerichtet sind, solche Anträge gegenüber, die die Zuordnung einer Übertragungskapazität zu einem schon bestehenden Versorgungsgebiet begehren. Letztere können den Zweck der Verbesserung der Versorgung (§ 10 Abs 1 Z 2 PrR-G) oder aber der Erweiterung des bisherigen Versorgungsgebietes (§ 10 Abs 1 Z 4 1. Satz 2. Fall PrR-G) verfolgen. Die so voneinander zu unterscheidenden Anträge lösen unterschiedliche Sachverhaltsermittlungen aus und erfahren eine unterschiedliche rechtliche Prüfung. Insbesondere sind die §§ 5, 7, 8 und 9 PrR-G auf Zulassungsanträge anzuwenden (§ 5 Abs 2 Z 2 PrR-G), nicht jedoch auf Anträge, die auf die Zuordnung von Übertragungskapazitäten zum Zwecke der Verdichtung/Erweiterung gerichtet sind.

Die öffentliche Ausschreibung von Übertragungskapazitäten (und auch die vorgelagerte Veröffentlichung von Anträgen) ist im PrR-G deswegen vorgesehen, um jedem (potentiellen) Hörfunkveranstalter die Chance auf Zuordnung einer freien Übertragungskapazität zu gewähren (§ 12 Abs 4 und § 13 PrR-G). Ein weiterer wesentlicher Zweck der Ausschreibung besteht jedoch darin, die Antragstellung zeitlich zu begrenzen. Aus diesem Grund sieht § 13 Abs 2 PrR-G die Setzung einer Frist vor, innerhalb derer die Einbringung eines Antrages zulässig ist. Der Antrag der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH auf Zuordnung der gegenständlichen Übertragungskapazität zur Erweiterung des bestehenden Versorgungsgebietes „Spittal an der Drau“ ist jedoch erst am 5. Juni 2003, daher nach Ablauf der Ausschreibungsfrist bei der KommAustria eingebracht worden.

Dass dieser Antrag nur bedingt, nämlich eventualiter, gilt, ändert im Ergebnis nichts. Vielmehr bildet die Notwendigkeit, zusätzlich zu einem Zulassungsantrag auch einen Eventualantrag auf Zuordnung einer Übertragungskapazität zu stellen, einen weiteren Hinweis darauf, dass ein solcher nicht im Hauptantrag auf Erteilung der Zulassung beinhaltet ist, also kein bloßes „minus“ sondern eben ein „aliud“ darstellt.

Da der am 5. Juni 2003 eingebrachte Antrag der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH auf Zuordnung der Übertragungskapazität „BAD AUSSEE 3, 104,2 MHz“ zur Erweiterung ihres Versorgungsgebietes „Spittal an der Drau“ im Verhältnis zum ursprünglich gestellten Zulassungsantrag kein „minus“ darstellt sondern auf einen in seinem Wesen verschiedenen Verfahrensgegenstand (Zuordnung einer Übertragungskapazität zur Erweiterung) abzielt, war seine Einbringung nur innerhalb der Ausschreibungsfrist, daher spätestens bis 1. April 2003, 13 Uhr, zulässig. Aus den dargelegten Gründen war der Antrag als verspätet zurückzuweisen.

Voraussetzungen bzw. Ausschlussgründe gemäß § 5 Abs 2 iVm §§ 7-9 PrR-G

Gemäß § 5 Abs 2 PrR-G haben Anträge auf Erteilung einer Zulassung jedenfalls zu enthalten

1. bei juristischen Personen und Personengesellschaften die Satzung oder den Gesellschaftsvertrag,
2. Nachweise über die Erfüllung der in den §§ 7 bis 9 genannten Voraussetzungen, und
3. eine Darstellung über die für die Verbreitung des Programms geplanten Übertragungskapazitäten, insbesondere den geplanten Sendestandort, die geplante Frequenz, die Sendestärke und die Antennencharakteristik.

Daher hat die KommAustria zunächst zu prüfen, ob die Voraussetzungen bzw die Ausschlussgründe nach den §§ 7 bis 9 PrR-G vorliegen.

§ 7 PrR-G Abs 1 bis 4 lautet wörtlich:

„§ 7. (1) Hörfunkveranstalter oder ihre Mitglieder müssen österreichische Staatsbürger oder juristische Personen oder Personengesellschaften des Handelsrechts mit Sitz im Inland sein.
(2) Ist der Hörfunkveranstalter in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft, Personengesellschaft oder Genossenschaft organisiert, dürfen höchstens 49 vH der Anteile im Eigentum Fremder oder im Eigentum von juristischen Personen oder Personengesellschaften stehen, die unter der einheitlichen Leitung eines Fremden oder eines Unternehmens mit Sitz im Ausland stehen oder bei welchem Fremde oder juristische Personen oder Personengesellschaften mit Sitz im Ausland die in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Handelsgesetzbuches, dRGBL. S 219/1897, angeführten Einflussmöglichkeiten haben.

(3) Angehörige von Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind österreichischen Staatsbürgern, juristische Personen und Personengesellschaften mit Sitz im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind solchen mit Sitz im Inland gleichgestellt.

(4) Aktien haben auf Namen zu lauten. Treuhandverhältnisse sind offen zu legen. Treuhändisch gehaltene Anteile werden Anteilen des Treugebers gleichgehalten. Eine Übertragung von Kapitalanteilen ist an die Zustimmung der Gesellschaft gebunden. Anteile einer Privatstiftung nach dem Privatstiftungsgesetz, BGBl. Nr. 694/1993, werden Anteilen des Stifters gleichgehalten, sofern dem Stifter auf Grund faktischer Verhältnisse ein Einfluss auf die Tätigkeit der Stiftung zukommt, der einem in § 9 Abs. 4 Z 1 angeführten Einfluss vergleichbar ist. Diese Bestimmung gilt auch für ausländische Rechtspersonen, die einer Stiftung gleichzuhalten sind.“

§ 8 PrR-G lautet wörtlich:

„§ 8. Eine Zulassung darf nicht erteilt werden an:

1. juristische Personen des öffentlichen Rechts, mit Ausnahme von gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften und des Bundesministeriums für Landesverteidigung zum Zweck des Betriebes eines Informationssenders für Soldaten, insbesondere in einem Einsatzfall gemäß § 2 Abs. 1 lit. a bis d des Wehrgesetzes 1990, BGBl. Nr. 305,
2. Parteien im Sinne des Parteiengesetzes,
3. den Österreichischen Rundfunk,
4. ausländische Rechtspersonen, die den in Z 1 bis 3 genannten Rechtsträgern gleichzuhalten sind, und
5. juristische Personen oder Personengesellschaften, an denen die in Z 1 bis 4 genannten Rechtsträger unmittelbar beteiligt sind.“

§ 9 PrR-G lautet wörtlich:

„§ 9. (1) Eine Person oder Personengesellschaft kann Inhaber mehrerer Zulassungen sein, solange sich die von den Zulassungen umfassten Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Ferner dürfen sich die einer Person oder Personengesellschaft zuzurechnenden Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Ein Versorgungsgebiet ist einer Person dann zuzurechnen, wenn sie bei einem Zulassungsinhaber unmittelbar über Beteiligungen oder Einflussmöglichkeiten im Sinne des Abs. 4 Z 1 verfügt.

(2) Die Einwohnerzahl in den einem Medienverbund zuzurechnenden Versorgungsgebieten darf zwölf Millionen nicht überschreiten, wobei die Einwohnerzahl in den einer Person oder Personengesellschaft des Medienverbundes zuzurechnenden Versorgungsgebieten acht Millionen nicht überschreiten darf. Für die Zwecke dieses Absatzes ist ein Versorgungsgebiet

einem Medienverbund dann zuzurechnen, wenn eine Person oder Personengesellschaft des Medienverbundes selbst Zulassungsinhaber für dieses Versorgungsgebiet ist oder bei einem Zulassungsinhaber unmittelbar über Beteiligungen oder Einflussmöglichkeiten im Sinne des Abs. 4 Z 1 verfügt.

(3) Personen oder Personengesellschaften desselben Medienverbundes dürfen denselben Ort des Bundesgebietes, abgesehen von technisch unvermeidbaren Überschneidungen (spill over), nicht mehr als zweimal versorgen.

(4) Als mit einem Medieninhaber verbunden gelten Personen oder Personengesellschaften,

1. die bei einem Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte halten oder einen beherrschenden Einfluss haben oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Handelsgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügen;
2. bei welchen eine der in Z 1 genannten Personen oder Personengesellschaften mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Handelsgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügt;
3. bei welchen ein Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Handelsgesetzbuches aufgezählten Einflussmöglichkeiten verfügt.

Für die Zwecke dieses Absatzes ist es einer direkten Kapitalbeteiligung von mehr als 25 vH gleichgestellt, wenn eine oder mehrere mittelbare Beteiligungen bestehen und die Beteiligung auf jeder Stufe mehr als 25 vH erreicht. Beteiligungen von Medieninhabern oder von mit diesen gemäß diesem Absatz verbundenen Personen auf derselben Stufe sind für die Ermittlung der 25 vH Grenze zusammenzurechnen.

(5) Ein Medieninhaber darf nicht Mitglied eines als Verein organisierten Hörfunkveranstalters sein.

(6) Das Kartellgesetz 1988, BGBl. Nr. 600, bleibt unberührt.“

Bei der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH liegen die Voraussetzungen der §§ 7 bis 9 PrR-G vor. Insbesondere überschneidet sich das Versorgungsgebiet der bestehenden Zulassung „Spittal an der Drau“ nicht mit jenem der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität. Auch bei der Ennstaler Lokalradio GmbH – die in eventu die Erteilung einer Zulassung für das Versorgungsgebiet Bad Aussee beantragt hat – liegen die Voraussetzungen der §§ 7 bis 9 PrR-G vor.

Der Verein „Freies Radio Salzkammergut“ und die Ennstaler Lokalradio GmbH haben (die Ennstaler Lokalradio GmbH im Hauptantrag) die Zuordnung der Übertragungskapazität zu einem bestehenden Versorgungsgebiet, beantragt, weshalb die Voraussetzungen der §§ 7-9 PrR-G nach § 5 Abs 2 Z 2 PrR-G, der sich nur auf Anträge auf Erteilung einer Zulassung bezieht, grundsätzlich nicht zu prüfen sind. Diese Prüfung erfolgte bereits bei der Erstzulassung.

Wie sich jedoch aus § 28 PrR-G ergibt, haben Hörfunkveranstalter stets den §§ 7 bis 9 PrR-G zu entsprechen. Im Verfahren ist nicht hervorgekommen, dass der Verein „Freies Radio Salzkammergut“ oder die Ennstaler Lokalradio GmbH den §§ 7 und 8 PrR-G nicht mehr entsprechen würden.

Im Hinblick auf die mögliche Erweiterung des Versorgungsgebietes des Vereins „Freies Radio Salzkammergut“ oder der Ennstaler Lokalradio GmbH durch eine Zuordnung der ausgeschriebenen Übertragungskapazität ist jedoch jedenfalls zu überprüfen, ob auch danach noch die Bestimmungen des § 9 PrR-G eingehalten werden würden.

Auch dies ist der Fall, da keine Überschneidung des Versorgungsgebietes des Senders BAD AUSSEE mit allenfalls nach § 9 Abs 1 PrR-G zuzurechnenden Versorgungsgebieten gegeben ist.

Fachliche, finanzielle und organisatorische Eignung

Gemäß § 5 Abs 3 PrR-G hat, wer einen Antrag auf Erteilung einer Zulassung stellt, glaubhaft zu machen, dass er fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Programms erfüllt. Ungeachtet der grundsätzlichen Amtswegigkeit des Ermittlungsverfahrens trifft hier also den jeweiligen Antragsteller ausdrücklich die Verpflichtung, jene Umstände der Behörde mitzuteilen und in geeigneter Form zu belegen, die der Behörde ein Urteil über die Wahrscheinlichkeit (Walter – Mayer, Verwaltungsverfahrensrecht 7. Aufl, Rz 315) der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Eignung des Antragstellers ermöglichen.

Bei der von der Behörde - bei all jenen Antragstellern, die die Erteilung einer Zulassung beantragt haben - vorzunehmenden Beurteilung der Wahrscheinlichkeit der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Eignung auf Grund der Vorbringen der Antragsteller ist zu berücksichtigen, dass es Antragstellern, die derzeit mangels Zulassung eben noch nicht als Hörfunkveranstalter tätig sind, im Allgemeinen nur schwer möglich sein wird, konkrete Nachweise über diese Voraussetzungen zu erbringen, so dass – auch im Lichte des Grundrechts auf freie Meinungsäußerung – an die Glaubhaftmachung kein allzu strenger Maßstab anzulegen ist. Dies hindert es nicht, Fragen der – zwischen den Antragstellern durchaus unterschiedlichen – fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen im Rahmen der bei einer Mehrzahl von Bewerbungen erforderlichen Auswahlentscheidung gemäß § 6 PrR-G zu berücksichtigen.

Im Falle Radio Starlet Programm- und WerbegesmbH besteht eine aufrechte Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk nach dem PrR-G (für das Versorgungsgebiet „Spittal an der Drau“).

Auch wenn im Zuge der Erteilung dieser Zulassung das Vorliegen der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen (diesfalls nach § 19 Abs 2 Regionalradiogesetz) glaubhaft zu machen und von der Behörde zu würdigen waren, so geschah dies auch dort nur im Rahmen einer Prognoseentscheidung. Sollte sich im Zuge der Zulassungsausübung herausstellen, dass die von der Behörde getroffene Prognose nicht zutrifft, und der Hörfunkveranstalter die notwendigen Voraussetzungen gar nicht (oder nicht mehr) erbringt, so wäre dies auch kein Grund für den Widerruf (vgl § 28 Abs 1 PrR-G) oder das Erlöschen (vgl § 3 Abs 3 Z 1 PrR-G) der Zulassung. All dies bedeutet, dass in einem weiteren Zulassungsverfahren das Vorliegen dieser Voraussetzungen nicht zwingend aus der Innehabung einer Zulassung folgt, sondern stets neu zu beurteilen ist.

Sehr wohl lassen sich aber aus der Tätigkeit und dem Verhalten des Hörfunkveranstalters im Rahmen bereits erteilter Zulassungen Rückschlüsse darüber ziehen, ob die fachlichen und organisatorischen, allenfalls auch finanziellen Voraussetzungen für die regelmäßige Veranstaltung auch eines weiteren Hörfunkprogramms in einem anderen Versorgungsgebiet vorliegen.

Das Konzept für die Antragstellung für das Versorgungsgebiet „Spittal an der Drau“ war über weite Strecken identisch mit dem für die nunmehr ausgeschriebene Übertragungskapazität. Mit Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 22.1.2003, GZ 611.036/001-BKS/2002, wurde gemäß § 25 Abs. 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 2 PrR-G festgestellt, dass seit April 1999 der Charakter des von der Antragstellerin im Antrag auf Zulassung dargestellten und in der Zulassung genehmigten Programms für „Spittal an der Drau“

grundlegend verändert wurde. Im Rahmen dieses Verfahrens hat die Antragstellerin unter anderem vorgebracht, dass eine Durchführung des beantragten Programms in einem derart kleinen Versorgungsgebiet finanziell nicht tragfähig sei (Schreiben der Radio Starlet Programm- und WerbegesmbH vom 20.11.2001, KOA 1.214/01-4).

Im Hinblick darauf, dass der zitierte Bescheid des Bundeskommunikationssenates zwar bereits in Rechtskraft erwachsen ist, eine Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes über eine dagegen erhobene Beschwerde (bei bestehender aufschiebender Wirkung derselben) aber noch nicht ergangen ist, und die Radio Starlet Programm- und WerbegesmbH derzeit tatsächlich ein Hörfunkprogramm in Spittal an der Drau veranstaltet, kann die Glaubhaftmachung des Vorliegens der fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen für die Veranstaltung des beantragten Hörfunkprogramms als gerade noch gelungen gelten.

Der Verein „Freies Radio Salzkammergut“ hat eine Zuordnung der Übertragungskapazität zum bestehenden Versorgungsgebiet beantragt, weshalb eine Glaubhaftmachung der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen nach § 5 Abs 3 PrR-G, der sich nur auf Anträge auf Erteilung einer Zulassung bezieht, nicht erforderlich ist.

Dasselbe gilt hinsichtlich des Hauptantrages der Ennstaler Lokalradio GmbH. Zum Eventualantrag der Ennstaler Lokalradio GmbH auf Erteilung einer Zulassung für das Versorgungsgebiet Bad Aussee ist festzuhalten, dass – insbesondere unter Berücksichtigung des ergänzenden Vorbringens der Ennstaler Lokalradio GmbH vom 2.6.2003 – die fachliche, finanzielle und organisatorische Eignung glaubhaft gemacht wurde. Insbesondere ist festzuhalten, dass sich seit der Zulassungserteilung durch die KommAustria bzw deren Bestätigung durch den Bundeskommunikationssenat am 6.11.2002, keine wesentlichen Änderungen am Konzept der Ennstaler Lokalradio GmbH ergeben haben und sich durch eine zusätzliche Zulassung, in deren Rahmen 22 Stunden pro Tag dasselbe Programm wie bei der „Hauptzulassung“ ausgestrahlt wird, eine Verbesserung der Wirtschaftlichkeit ergeben sollte.

Einhaltung der Programmgrundsätze des § 16 PrR-G

Gemäß § 5 Abs 3 PrR-G hat der Antragsteller ferner glaubhaft zu machen, dass die Programmgrundsätze gemäß § 16 PrR-G eingehalten werden, dies insbesondere durch die Vorlage eines Programmkonzepts und des geplanten Programmschemas sowie des in Aussicht genommenen Redaktionsstatuts.

§ 16 PrR-G lautet wörtlich:

„§ 16. (1) Die auf Grund dieses Bundesgesetzes veranstalteten Programme haben den Grundsätzen der Objektivität und Meinungsvielfalt zu entsprechen.

(2) Die Veranstalter haben in ihren Programmen in angemessener Weise insbesondere das öffentliche, kulturelle und wirtschaftliche Leben im Versorgungsgebiet darzustellen. Dabei ist den im Versorgungsgebiet wesentlichen gesellschaftlichen Gruppen und Organisationen nach Maßgabe redaktioneller Möglichkeiten Gelegenheit zur Darstellung ihrer Meinungen zu geben.

(3) Sendungen dürfen keinen pornographischen oder gewaltverherrlichenden Inhalt haben.

(4) Alle Sendungen müssen im Hinblick auf ihre Aufmachung und ihren Inhalt die Menschenwürde und die Grundrechte anderer achten und dürfen nicht zu Hass auf Grund von Rasse, Geschlecht, Religion und Nationalität aufstacheln.

(5) Berichterstattung und Informationssendungen haben den anerkannten journalistischen Grundsätzen zu entsprechen. Nachrichten sind vor ihrer Verbreitung mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf Wahrheit und Herkunft zu prüfen.

(6) Abs. 2 gilt nicht für Programme, die auf im Wesentlichen gleichartige Inhalte (Spartenprogramme) oder Zielgruppen beschränkt sind.“

Die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH sowie die Ennstaler Lokalradio GmbH haben Redaktionsstatuten sowie ein Programmkonzept und ein Programmschema vorgelegt und glaubhaft dargelegt, dass im Falle einer Zulassung die Programmgrundsätze des § 16 PrR-G eingehalten würden; auch in der mündlichen Verhandlung sind diesbezüglich keine Einwendungen vorgebracht worden.

Die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH und die Ennstaler Lokalradio GmbH erfüllen daher die gesetzlichen Voraussetzungen gemäß § 5 Abs 2 und 3 iVm §§ 7 bis 9 PrR-G.

Der Verein „Freies Radio Salzkammergut“ hat (nur) eine Zuordnung der Übertragungskapazität zum bestehenden Versorgungsgebiet beantragt, weshalb eine Glaubhaftmachung der Einhaltung der Programmgrundsätze des § 16, bzw die Vorlage eines Programmkonzepts, eines Programmschemas oder eines geplanten Redaktionsstatutes nach § 5 Abs 3 PrR-G, der sich nur auf Anträge auf Erteilung einer Zulassung bezieht, nicht erforderlich sind.

Frequenzzuordnung nach § 10 PrR-G

Nach § 10 PrR-G hat die Regulierungsbehörde die drahtlosen terrestrischen Übertragungskapazitäten nach Frequenz und Standort dem Österreichischen Rundfunk und den privaten Hörfunkveranstaltern unter Berücksichtigung der topographischen Verhältnisse, der technischen Gegebenheiten und der internationalen fernmelderechtlichen Verpflichtungen Österreichs nach Maßgabe und in der Reihenfolge folgender Kriterien zuzuordnen:

- 1. Für den Österreichischen Rundfunk ist eine Versorgung im Sinne des § 3 RFG [nunmehr ORF-G], BGBl. Nr. 379/1984, mit höchstens vier Programmen des Hörfunks zu gewährleisten, wobei für das vierte Programm der Versorgungsgrad der zum Betrieb eines Rundfunkempfangsgerätes (Hörfunk) berechtigten Bewohner des Bundesgebietes ausreicht, wie er am 1. Mai 1997 in jedem Bundesland besteht.*
- 2. Darüber hinaus zur Verfügung stehende Übertragungskapazitäten sind auf Antrag bereits bestehenden Versorgungsgebieten zur Verbesserung der Versorgung zuzuweisen, sofern sie nicht für weitere Planungen insbesondere für die Schaffung eines Versorgungsgebietes für bundesweiten Hörfunk herangezogen werden können.*
- 3. Nach Maßgabe darüber hinaus verfügbarer Übertragungskapazitäten ist ein Versorgungsgebiet für bundesweiten privaten Hörfunk zu schaffen.*
- 4. Weitere verfügbare Übertragungskapazitäten sind entweder für die Schaffung neuer Versorgungsgebiete oder die Erweiterung bestehender Versorgungsgebiete von Hörfunkveranstaltern heranzuziehen. Bei dieser Auswahl ist auf die Meinungsvielfalt in einem Verbreitungsgebiet, die Bevölkerungsdichte, die Wirtschaftlichkeit der Hörfunkveranstaltung sowie auf politische, soziale, kulturelle Zusammenhänge Bedacht zu nehmen.*

Doppel- und Mehrfachversorgungen sind dabei nach Möglichkeit zu vermeiden (§ 10 Abs 2 PrR-G).

Im vorliegenden Fall beantragt die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH (sowie die Ennstaler Lokalradio GmbH in ihrem Eventualantrag) die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes, während der Antrag des Vereins „Freies Radio Salzkammergut“ ebenso wie der Hauptantrag der Ennstaler Lokalradio GmbH auf die Zuordnung der gegenständlichen Übertragungskapazität zur Erweiterung der bestehenden Versorgungsgebiete gerichtet ist.

Auswahl zwischen Erweiterung und Neuschaffung von Versorgungsgebieten

Stehen – wie hier – Anträge auf Zulassung und damit auf Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes in Konkurrenz mit Anträgen auf Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes, hat die Behörde (zunächst) anhand der Kriterien des § 10 Abs 1 Z 4 PrR-G zu prüfen, ob die Übertragungskapazitäten für die Schaffung neuer Versorgungsgebiete oder die Erweiterung bestehender Versorgungsgebiete heranzuziehen sind. Gemäß § 10 Abs 1 Z 4 2. Satz PrR-G ist bei dieser Auswahl auf die Meinungsvielfalt in einem Verbreitungsgebiet, die Bevölkerungsdichte, die Wirtschaftlichkeit der Hörfunkveranstaltung sowie auf politische, soziale, kulturelle Zusammenhänge Bedacht zu nehmen.

Aus den Gesetzesmaterialien (RV 401 Beilage Nr. XXI. GP) zu § 10 Abs 1 Z 4 PrR G ist ersichtlich, dass die Regulierungsbehörde zu prüfen hat, inwieweit sich die Übertragungskapazität für die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes eignet oder damit dem allfälligen Anliegen nach Erweiterung des Versorgungsgebietes eines bestehenden privaten Hörfunkveranstalters Rechnung getragen werden kann. Die beiden Möglichkeiten stellen grundsätzlich gleichwertige Alternativen dar, die Behörde hat aber anhand der Kriterien der Ziffer 4 bei ihrer Prüfung eingehend abzuwägen, inwieweit durch ein neues Versorgungsgebiet zum schon bestehenden Angebot an Programmen privater Hörfunkveranstalter ein Beitrag zur Meinungsvielfalt im Versorgungsgebiet geleistet würde. Sie hat dabei auch abzuwägen, ob und inwieweit die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes im Hinblick auf die erreichte Einwohnerzahl wirtschaftlich tragfähig erscheint oder dieser Aspekt eher für die Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes spricht. Steht die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes tatsächlich mit der Frage über die Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes in Konkurrenz, so ist weiters zu beurteilen, ob die politischen, sozialen und kulturellen Zusammenhänge eher für ein neues Versorgungsgebiet sprechen oder Zusammenhänge der dargestellten Art zu einem bestehenden Versorgungsgebiet bestehen, die eher für eine Zuordnung zu diesem sprechen (BKS 1.7.2003, GZ 611.057/001-BKS/2003). Die einzelnen Kriterien des § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G sind im Einzelfall im Sinne eines beweglichen Systems anhand der konkreten Sachverhaltsumstände gegeneinander abzuwägen. Die Förderung und die Wahrung der Meinungsvielfalt wiegt unter diesen Kriterien am schwersten (BKS 6.5.2003, GZ 611.058/001-BKS/2003).

Ein allfällig neugeschaffenes Versorgungsgebiet „Bad Aussee“ wäre ein im Vergleich zu anderen Versorgungsgebieten, die für die Veranstaltung von lokalem Hörfunk bestehen, sehr kleines Versorgungsgebiet. Mit der Finanzierbarkeit eines eigenständigen Radiobetriebs durch ein entsprechend hohes, im Versorgungsgebiet erzielbares Werbeaufkommen kann daher nicht gerechnet werden. Davon gehen alle Antragsteller, insbesondere auch Radio Starlet, aus.

Besonders bedeutsam ist daher in diesem Zusammenhang das Kriterium der Wirtschaftlichkeit der Hörfunkveranstaltung gemäß § 10 Abs 1 Z 4 PrR-G. Die Schaffung eines neuen Versorgungsgebiets ist für den Zulassungsinhaber regelmäßig mit einem höheren organisatorischen und finanziellen Aufwand verbunden als die Erweiterung eines bereits bestehenden – räumlich in unmittelbarer Nähe liegenden – Versorgungsgebietes. Die Erweiterung bietet dem Hörfunkveranstalter den Vorzug, sowohl die Organisation als auch das Hörfunkprogramm – das aus rechtlichen Gründen unverändert auf das neu hinzugekommene Gebiet ausgedehnt werden kann – auf einfache Weise auszuweiten. Wie der Bundeskommunikationssenat im Hinblick auf das in seiner Kleinräumigkeit vergleichbare Versorgungsgebiet „Weiz“ ausgesprochen hat, ist in einem von von der Bevölkerungsdichte und von der Wirtschaftsleistung her weniger attraktiven Versorgungsgebiet die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes nur dann der Erweiterung des bestehenden Versorgungsgebietes vorzuziehen ist, wenn

1. entweder außergewöhnliche wirtschaftliche Konzepte vorliegen, die darzulegen vermögen, wie die Hörfunkveranstaltung auf längere Zeit im Rahmen einer eigenständigen Zulassung durchgeführt werden kann,
2. und/oder wenn das neu zu schaffende Versorgungsgebiet stärker auf die politischen, sozialen und kulturellen Zusammenhänge Bedacht nähme,
3. und/oder wenn schließlich durch eine Neuzulassung ein gegenüber der Erweiterung größerer Beitrag zur Meinungsvielfalt zu erwarten ist (BKS 3.6.2003, GZ 611.121/001-BKS/2003).

Der Antrag der Radio Starlet lässt ein außergewöhnliches wirtschaftliches Konzept gänzlich vermissen, vielmehr erfolgt eine sehr pauschale Betrachtung, bei der in der Finanzplanung davon ausgegangen wird, dass sämtliche beantragten Übertragungskapazitäten auch der Radio Starlet zugeordnet werden. Für das Versorgungsgebiet sind zudem nur marginale Erlöse in der Finanzplanung angesetzt, während der Großteil der Erlöse aus den – der Radio Starlet in erster Instanz nicht zugeordneten – Übertragungskapazitäten Freistadt, Villach und St. Johann im Pongau resultieren soll.

Die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH plant, wie sie es auch schon für das Versorgungsgebiet „Spittal an der Drau“ getan hat, die Veranstaltung eines Spartenprogramms mit einem Fokus auf Country- und Westernmusik sowie die Interessen von Berufskraftfahrern. Die Übertragungskapazität BAD AUSSEE 3, 104,2 MHz, soll lediglich als „Füllsender“ im Rahmen eines internationalen Konzepts genutzt werden; ein Bezug zum Versorgungsgebiet ist daraus nicht abzuleiten. Der Hinweis des Geschäftsführers der Radio Starlet in der mündlichen Verhandlung, dass für das von ihm beantragte Spartenprogramm eine Bedachtnahme auf die Interessen im Verbreitungsgebiet nicht erforderlich sei, ist in diesem Zusammenhang nicht zutreffend. Nach den Regeln über die Frequenzzuordnung in § 10 Abs 1 Z 4 PrR-G ist zunächst die Auswahl zwischen Erweiterung und Neuschaffung von Versorgungsgebieten zu treffen, wobei diesbezüglich auf die Meinungsvielfalt in einem Verbreitungsgebiet, die Bevölkerungsdichte, die Wirtschaftlichkeit der Hörfunkveranstaltung sowie auf politische, soziale und kulturelle Zusammenhänge Bedacht zu nehmen ist.

Radio Starlet plant kein eigenständiges Programm für das konkrete Versorgungsgebiet des Senders Bad Aussee, das es rechtfertigen würde, von der Zuordnung der Übertragungskapazität zu einem anderen bestehenden Versorgungsgebiet abzusehen und statt dessen ein eigenständiges Versorgungsgebiet zu schaffen; gerade der Plan der Radio Starlet, jedenfalls zum weit überwiegenden Teil unverändert ein von der Radio Starlet (allenfalls) produziertes internationales Programm zu übernehmen, zeigt, dass durch die Schaffung einer eigenständigen Zulassung keine politischen, sozialen und kulturellen Zusammenhänge gefördert würden.

Ein erkennbarer Beitrag für die Meinungsvielfalt wäre durch eine Zulassungserteilung an die Radio Starlet für das Versorgungsgebiet Bad Aussee im Vergleich zu den anderen Antragstellern ebenfalls nicht gegeben, zumal das Versorgungsgebiet bislang von nur von einem Privatradioveranstalter versorgt wird und das geplante Programm der Radio Starlet in keiner Weise auf das Versorgungsgebiet Bad Aussee Bedacht nimmt, sondern vielmehr unverändert ein (international einheitliches und primär über Kurz- oder Mittelwelle europaweit verbreitetes) „Trucker-Radio“ vorsieht. Die bloße Behauptung über die geplanten Programminhalte ist zudem angesichts der bisherigen Ausübung der Zulassung der Radio Starlet in Spital an der Drau nicht geeignet, eine günstige Prognose über einen Beitrag zur Meinungsvielfalt im Versorgungsgebiet abzugeben.

Da Radio Starlet kein nachvollziehbares wirtschaftliches Konzept, das eine einigermaßen wirtschaftlich stabile und dauerhafte Programmgestaltung im Rahmen eines neu zu schaffenden Versorgungsgebietes „Bad Aussee“ erwarten lässt, vorgelegt hat, die Neuschaffung eines Versorgungsgebietes unter Bedachtnahme auf die politischen, sozialen und kulturellen Zusammenhänge nicht geboten ist und von Radio Starlet auch kein höherer Beitrag zur Meinungsvielfalt zu erwarten ist als von den anderen Antragstellern, war der Antrag der Radio Starlet auf Erteilung einer Zulassung für ein neues Versorgungsgebiet abzuweisen.

Die Ennstaler Lokalradio GmbH hat in ihrem Hauptantrag die Erweiterung ihres Versorgungsgebietes beantragt und nur in eventu die Zulassungserteilung unter Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes. Im Hinblick auf den Hauptantrag ist zunächst zu prüfen, inwieweit im Falle der Zuordnung der ausgeschriebenen Übertragungskapazität an die Ennstaler Lokalradio GmbH eine Erweiterung im Sinne des Privatradiogesetzes vorliegen würde. Entsprechend dem technischen Gutachten sind die Versorgungsgebiete der Sender SCHLADMING 4 – Hochwurzen und BAD AUSSEE 3 entkoppelt und hängen nicht lückenlos zusammen. Ein lückenloses Versorgungsgebiet würde sich auch unter Berücksichtigung einer allfälligen Zuordnung der Übertragungskapazität ÖBLARN 107,2 MHz an die Ennstaler Lokalradio GmbH nicht ergeben.

Zwischen den Versorgungsgebieten Oberes Ennstal und Bad Aussee, die beide zum Verwaltungsbezirk Liezen gehören, besteht jedoch eine enge geografische Nahebeziehung. Auch ist zu berücksichtigen, dass in einer gebirgigen Gegend wie dem Bezirk Liezen die funktechnische Versorgung schwierig ist und eine vollständige lückenlose Versorgung durch private Hörfunkveranstalter sowohl aus topografischen als auch aus ökonomischen Gründen in weniger dicht besiedelten gebirgigen Regionen (im konkreten Fall ist das obere Ennstal vom Versorgungsgebiet des Senders Bad Aussee durch das Dachstein- und Grimmingmassiv getrennt) nicht immer umsetzbar ist. Vor diesem Hintergrund scheint es nicht ausgeschlossen, die Zuordnung der Übertragungskapazität BAD AUSSEE 3, 104,2 MHz, an die Ennstaler Lokalradio GmbH auf Grund der räumlichen Nähe, der Zugehörigkeit zu einem Verwaltungsbezirk, der schwierigen topografischen Situation und der schlüssig dargelegten Ausbaupläne zur Schließung der Versorgungslücken als Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes anzusehen, das letztlich vom Oberen Ennstal ausgehend wesentliche Teile des Bezirks Liezen umfassen könnte. Für diese Annahme spricht auch, dass bereits während der Geltung des Regionalradiogesetzes – unter anderem durch den Frequenznutzungsplan BGBl. II Nr. 112/2000 – Versorgungsgebiete festgelegt wurden, die durch die zugeordneten Übertragungskapazitäten nicht lückenlos versorgt werden können. Auch gegenwärtig bestehen daher weiterhin Versorgungsgebiete von privaten Hörfunkveranstaltern, die nicht nahtlos funktechnisch zusammenhängen, wie etwa im Tiroler Unterland.

Im konkreten Fall kann letztlich jedoch dahingestellt bleiben, ob im Falle der Zuordnung der ausgeschriebenen Übertragungskapazität an die Ennstaler Lokalradio GmbH tatsächlich eine Erweiterung des bestehenden Versorgungsgebietes vorliegt oder ob die Gebiete soweit entkoppelt sind, dass die Zuordnung nur im Rahmen einer eigenständigen Zulassung erfolgen könnte, da auch für den Fall, dass die Zuordnung an die Ennstaler Lokalradio GmbH als Erweiterung angesehen werden kann, die Auswahl zugunsten des Vereins „Freies Radio Salzkammergut“ zu treffen ist.

Auch für den Fall zweier Anträge auf Erweiterung bestehender Versorgungsgebiete hat die Auswahl unter den Antragstellern gemäß § 10 Abs 1 Z 4 PrR-G unter Bedachtnahme auf die Meinungsvielfalt in einem Verbreitungsgebiet, die Bevölkerungsdichte, die Wirtschaftlichkeit der Hörfunkveranstaltung sowie auf politische, soziale und kulturelle Zusammenhänge zu erfolgen. Zusätzlich sind auch bei dieser Auswahl die Regulierungsziele gemäß § 2 Abs 2 KOG zu berücksichtigen, wobei in besonderem Maße die Ziele der Optimierung der Nutzung

des Frequenzspektrums für Rundfunk sowie die Sicherung der Meinungsvielfalt von Bedeutung sind.

Sowohl der Verein „Freies Radio Salzkammergut“ als auch die Ennstaler Lokalradio GmbH planen ein auf das Versorgungsgebiet – als Teil der Region Salzkammergut einerseits, als Teil des Bezirks Liezen andererseits – ausgerichtetes Programm. Beide Programme können daher – vor dem Hintergrund, dass bislang im Versorgungsgebiet kein lokales Hörfunkprogramm zu empfangen ist – einen Beitrag zur Meinungsvielfalt leisten. Zu berücksichtigen ist dabei jedoch, dass der Verein „Freies Radio Salzkammergut“ in seiner mehrjährigen Veranstaltertätigkeit bereits bewiesen hat, dass er zur Gestaltung eines lokalen Hörfunkprogramms nachhaltig in der Lage ist und überdies durch die Vielfalt an unterschiedlichen Programmangeboten im Rahmen des Abend- bzw. Nachtprogramms und an Sonn- und Feiertagen in besonderem Maße zur Meinungsvielfalt und auch zu einem besonderen Nahebezug zum Versorgungsgebiet beiträgt. Hingegen hat die Ennstaler Lokalradio GmbH bislang den Sendebetrieb nicht aufgenommen, obgleich dies noch zum Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung als unmittelbar bevorstehend angekündigt war, und sie hat auch nach der erstmaligen Zulassungserteilung durch die Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde – die am selben Tag erfolgte, an dem auch der Verein „Freies Radio Salzkammergut“ seine Zulassung erhielt – den Sendebetrieb nicht aufgenommen, sodass insgesamt keine verlässliche Prognose über die Programmgestaltung möglich ist. Die Berücksichtigung des Kriteriums der Meinungsvielfalt im Verbreitungsgebiet schlägt daher sowohl auf Grund des Programmkonzeptes als auch auf Grund der verlässlicheren Prognose klar zu Gunsten des Vereins „Freies Radio Salzkammergut“ aus.

Hinsichtlich der Wirtschaftlichkeit der Hörfunkveranstaltung und der Bevölkerungsdichte sind keine maßgeblichen Umstände festzustellen, die zu einer unterschiedlichen Beurteilung der Anträge des Vereins „Freies Radio Salzkammergut“ einerseits und der Ennstaler Lokalradio GmbH andererseits führen würden.

Im Hinblick auf politische, soziale und kulturelle Zusammenhänge ist der Antrag des Vereins „Freies Radio Salzkammergut“ gegenüber jenem der Ennstaler Lokalradio GmbH zu bevorzugen. Das Salzkammergut stellt zweifellos eine – bundeslandübergreifende – Region mit eigenständigem kulturellen und sozialen Profil dar, die ungeachtet der unterschiedlichen verwaltungsmäßigen Zugehörigkeit einen deutlichen Zusammenhalt und eine eigene Identität aufweist. So besteht etwa im Hinblick auf den in dieser Region besonders bedeutenden Wirtschaftszweig des Fremdenverkehrs eine gemeinsame Vermarktung des steirischen, Salzburger und oberösterreichischen Salzkammergutes (vgl etwa den Webauftritt www.salzkammergut.at), während das obere Ennstal zur steirischen Tourismusregion Dachstein-Tauern zählt. Die Übersicht der steirischen Tourismusregionen auf dem Server des Landes Steiermark weist eigenständige Regionen „Salzkammergut-Steiermark“ und „Dachstein – Tauern“ aus (www.steiermark.at/cms/ziel/75742/DE/). Gegenüber dem klar eigenständigen Profil der Bundesländergrenzen übergreifenden Region „Salzkammergut“ tritt die Bedeutung der zweifellos gegebenen verwaltungsmäßigen Zusammengehörigkeit des oberen Ennstals und des steirischen Salzkammerguts im Bezirk Liezen zurück, zumal sich dieser Zusammenhalt vor allem durch die gemeinsame Bezirkshauptstadt Liezen (die weder vom Sender in Schladming noch von jenem in Bad Aussee versorgt wird) ergibt, nicht aber zwischen dem Gebiet um Schladming und jenem um Bad Aussee besteht. Hinzu kommt, dass Bad Aussee wesentlich näher bei Bad Ischl liegt als bei Schladming, und auch in verwaltungsmäßiger Hinsicht durch die politische Expositur der Bezirkshauptmannschaft Liezen in Bad Aussee eine gewisse Eigenständigkeit aufweist.

Für diese Beurteilung spricht schließlich auch, dass der auf Basis des Regionalradiogesetzes erlassene Frequenznutzungsplan, BGBl. II Nr. 112/2000 (ebenso wie der zuvor geltende Frequenznutzungsplan BGBl. II Nr. 211/1999) die Zuordnung der

Übertragungskapazität BAD AUSSEE 104,2 MHz zur „Sendelizenz (Versorgungsgebiet)“ Salzkammergut vorgesehen hatte.

Schließlich ist unter dem Gesichtspunkt der Frequenzökonomie der Schaffung geschlossener Versorgungsgebiete der Vorzug zu geben, zumal es hierdurch auch zu einer Verbesserung der punktuell bereits gegebenen Empfangbarkeit des Programms des Vereins „Freies Radio Salzkammergut“ kommt.

Im Ergebnis sind daher im Falle einer Zuordnung an den Verein „Freies Radio Salzkammergut“ die Kriterien der Meinungsvielfalt und der Wahrung politischer, kultureller und sozialer Zusammenhänge in wesentlich höherem Ausmaß gewahrt und kann dem Ziel der Frequenzökonomie besser Rechnung getragen werden als bei einer Zuordnung an die Ennstaler Lokalradio GmbH, sodass bei einer Auswahl zwischen den Erweiterungsanträgen der Ennstaler Lokalradio GmbH und des Vereins „Freies Radio Salzkammergut“ die Übertragungskapazität BAD AUSSEE 104,2 MHz dem Verein „Freies Radio Salzkammergut“ zuzuordnen ist.

Die Ennstaler Lokalradio GmbH hat in eventu die Zulassungserteilung unter Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes beantragt. Gegen die Schaffung einer neuen Zulassung spricht, wie dies bereits zum Zulassungsantrag der Radio Starlet ausgeführt wurde, dass in einem derart kleinen Versorgungsgebiet – auch unter Berücksichtigung einer weitgehenden Programmübernahme – kaum eine wirtschaftliche Hörfunkveranstaltung für einen kommerziell ausgerichteten, ausschließlich werbefinanzierten Veranstalter möglich ist, dass zudem das Versorgungsgebiet in engen politischen, sozialen und kulturellen Zusammenhängen mit benachbarten Gebieten steht und auch ein besonderer Beitrag zur Meinungsvielfalt im Vergleich zum Verein „Freies Radio Salzkammergut“ durch die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes und Zulassungserteilung an die Ennstaler Lokalradio GmbH nicht gegeben wäre. Es war daher auch im Hinblick auf die Antragstellerin Ennstaler Lokalradio GmbH die Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes der Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes vorzuziehen.

Stellungnahme der Steiermärkischen Landesregierung

Rundfunk ist in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache (Art 10 Abs 1 Z 9 B-VG, Art I Abs 2 BVG über die Sicherung der Unabhängigkeit des Rundfunks). Bereits in der Stammfassung des Regionalradiogesetzes, BGBl Nr. 506/1993, hatte jedoch der Gesetzgeber vorgesehen, dass die Behörde vor Erteilung der Zulassung eine Stellungnahme der Länder einzuholen hat (§ 16 RRG, BGBl Nr. 506/1993). Nach dieser Bestimmung hatte die Behörde zudem bei ihrer Entscheidung über die Erteilung der Zulassung das Einvernehmen mit den betroffenen Landesregierungen anzustreben. Ausweislich der Materialien (RV 1134 BlgNR XVIII. GP, S 14) erfolgte diese Einbindung der betroffenen Bundesländer in die Entscheidungsfindung der Regionalradiobehörde bei der Zulassungserteilung „in Fortführung der im Regionalbezug privater Hörfunkveranstaltung nach dem vorliegenden Entwurf grundgelegten föderalistischen Ausrichtung des Gesetzesentwurfs“. Mit BGBl Nr. I 2/1999 wurde § 16 RRG dahingehend novelliert, dass die Stellungnahme der Landesregierung „unmittelbar nach Einlangen eines Antrages auf Erteilung einer Zulassung“ einzuholen ist. Die Erläuterungen (RV 1521 BlgNR XX. GP) begründen dies damit, dass sich die Einbindung der Länder in einem frühen Zeitpunkt des Verfahrens als günstig erwiesen habe, „da somit schon zu einem frühen Zeitpunkt allfällige Defizite einzelner Anträge aus der Sicht der Länder aufgezeigt werden können.“

Auch nach dem Willen des Gesetzgebers des PrR-G soll den Landesregierungen „wie schon nach bisheriger Rechtslage im Falle von Anträgen auf Erteilung einer Zulassung ein Stellungnahmerecht zukommen. Die Erteilung von Zulassungen aber auch die Schaffung

neuer Versorgungsgebiete sowie die Erweiterung bestehender Versorgungsgebiete wirkt sich unmittelbar auf die Regionen und Gemeinden aus, die von den jeweiligen Versorgungsgebieten erfasst werden.“ (Erl RV 401 BlgNR XXI. GP, S 21) Die Behörde hat nunmehr gemäß § 23 PrR-G nach Einlangen eines Antrages „den Landesregierungen, in deren Gebiet sich das beantragte Versorgungsgebiet zur Gänze oder teilweise befindet, Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen.“

Wie sich aus den zitierten Materialien ergibt, soll das Stellungnahmerecht den betroffenen Landesregierungen im Sinne einer allgemeinen „föderalistischen Ausrichtung“ und auf Grund der Auswirkungen einer Zulassungserteilung auf das jeweilige Land Gelegenheit zum Vorbringen entscheidungserheblicher Umstände bieten.

Hierbei geht der Gesetzgeber offenkundig davon aus, dass den Landesregierungen Umstände, die für die Entscheidung der Behörde im Auswahlverfahren gemäß § 6 PrR-G relevant sind, möglicherweise auf Grund der regionalen Gegebenheiten bekannt sind und sie diese in das Ermittlungsverfahren einbringen können.

Die materiellrechtlichen Grundlagen für die Entscheidungsfindung der Behörde werden durch das Stellungnahmerecht der Landesregierung nicht berührt; die Stellungnahme der Länder ist freilich im Ermittlungsverfahren zu berücksichtigen, kann aber nur dort, wo sie sich auf die gesetzlich vorgegebenen Kriterien des Auswahlverfahrens bezieht, Eingang in die Auswahlentscheidung der Behörde finden (vgl Bescheid des Bundeskommunikationssenats vom 6.11.2002, GZ 611.113/001-BKS/2002).

Die Steiermärkische Landesregierung spricht sich für eine Zuordnung der Übertragungskapazität „BAD AUSSEE 3 104,2 MHz“ an die Ennstaler Lokalradio GmbH aus. Die Stellungnahme der Steiermärkischen Landesregierung berücksichtigt dabei nur einen Antragsteller und geht in keiner Weise auf die anderen beiden Antragsteller ein. Im Wesentlichen wird die Empfehlung für die Ennstaler Landesregierung mit wirtschaftlichen Überlegungen – die in vergleichbarer Weise auf den Verein „Freies Radio Salzkammergut“ zutreffen – sowie mit der verwaltungsmäßigen Einheit im Bezirk Liezen begründet; wie bereits ausgeführt, steht dieser, durch die Exposituren Gröbming und Bad Aussee ohnehin bereits geminderten – verwaltungsmäßigen Zugehörigkeit jedoch eine kulturelle und soziale Verbindung des steirischen Salzkammerguts um Bad Aussee mit den anderen Teilen des Salzkammerguts gegenüber, die aus der Sicht der KommAustria die verwaltungsmäßige Verbindung mehr als aufwiegt. Die weitere Begründung, dass es sich bei der Ennstaler Lokalradio GmbH um das einzige steirische Unternehmen handle, kann – schon im Hinblick auf die Dienstleistungsfreiheit in der Europäischen Union, die eine Diskriminierung auf Grund des Unternehmenssitzes nicht zulässt – nicht berücksichtigt werden. Schließlich vermag auch der Hinweis auf die „gesamtsteirische Programmperspektive“ nicht zu überzeugen, da diese Perspektive bereits vom „Regionalsender“ Antenne Steiermark (sowie dem öffentlich rechtlichen Regionalprogramm des ORF) geboten wird und gerade ein lokaler Hörfunkveranstalter hier einen stärkeren Beitrag zur Vielfalt leisten könnte. Im Ergebnis konnte daher der Stellungnahme der Steiermärkischen Landesregierung nicht gefolgt werden.

Stellungnahme des Rundfunkbeirates

Gemäß § 4 des Bundesgesetzes über die Einrichtung einer Kommunikationsbehörde Austria („KommAustria“) und eines Bundeskommunikationssenates (KommAustria-Gesetz – KOG), BGBl I Nr. 32/2001, wird zur Beratung der KommAustria ein Rundfunkbeirat eingerichtet, dem vor Erteilung von Zulassungen Gelegenheit zur Stellungnahme zugeben ist. Der Rundfunkbeirat, dessen Mitglieder von der Bundesregierung für die Dauer von sechs Jahren ernannt werden, ist ein Expertengremium (die Mitglieder haben gemäß § 4 Abs 2 KOG ausreichende rechtliche, betriebswirtschaftliche, technische oder kommunikations-

wissenschaftliche Kenntnisse aufzuweisen), das der KommAustria beratend zur Seite steht. Vergleichbar dem Stellungnahmerecht der Länder, das auf die besondere Kenntnis „vor Ort“ abstellt, geht es beim Stellungnahmerecht des Rundfunkbeirats darum, dass auf Grund der spezifischen Kenntnisse und Erfahrungen der in diesem Gremium versammelten Personen besonderes Expertenwissen verfügbar ist und in die – auch vom Rundfunkbeirat vorzunehmende – Analyse der Anträge einfließen kann. Dieses Expertenwissen ist wiederum Grundlage für die Stellungnahme des Rundfunkbeirats, die – wie auch die Stellungnahme des Landes – nicht bindend, jedoch im Ermittlungsverfahren zu beachten ist.

Nach § 4 Abs 1 KOG ist dem Rundfunkbeirat zwar nur vor der Erteilung von Zulassungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, dies hindert ihn jedoch nicht, im Rahmen seiner Aufgabe der Beratung der KommAustria auch zu Zuteilungen von Übertragungskapazitäten zur Erweiterung von Versorgungsgebieten oder zur Verbesserung der Versorgung Stellung zu nehmen. Der Rundfunkbeirat hat hinsichtlich der Übertragungskapazität BAD AUSSEE 104,2 MHz empfohlen, die Zuordnung dieser Übertragungskapazität an den Verein „Freies Radio Salzkammergut“ vorzunehmen; die Empfehlung des Rundfunkbeirats steht daher im Einklang mit der Entscheidung der KommAustria.

Befristung

Da im vorliegenden Fall der Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes die Zulassungsdauer unverändert bleibt, war auch die fernmelderechtliche Bewilligung an die für das bestehende Versorgungsgebiet erteilte Zulassung zu knüpfen.

Versorgungsgebiet und Übertragungskapazität

Gemäß § 3 Abs 2 PrR-G sind in der Zulassung auch das Versorgungsgebiet festzulegen und die Übertragungskapazitäten zuzuordnen. Das Versorgungsgebiet ist gemäß § 2 Z 3 PrR-G als jener geografische Raum definiert, der in der Zulassung durch Angabe der Übertragungskapazitäten sowie der zu versorgenden Gemeindegebiete umschrieben wird. Das Versorgungsgebiet wird damit wesentlich bestimmt durch die im Spruch (Spruchpunkt 1) festgelegten und die bereits früher zugeordneten Übertragungskapazitäten, oder mit anderen Worten: jenes Gebiet, das mit diesen Übertragungskapazitäten in einer „Mindestempfangsqualität“ (RV 401 BlgNR XXI. GP, S 14: „zufrieden stellende durchgehende Stereoversorgung“) versorgt werden kann, stellt das Versorgungsgebiet dar. Konstituierendes Element des Versorgungsgebiets ist daher die Zuordnung der Übertragungskapazitäten, aus denen sich entsprechend der physikalischen Gesetzmäßigkeiten der Funkwellenausbreitung in der speziellen topografischen Situation die versorgten Gebiete ableiten lassen.

Durch die Zuordnung der Übertragungskapazität „BAD AUSSEE 3 104,2 MHz“ wurde das Gebiet, das durch die bisher dem Verein „Freies Radio Salzkammergut“ zugeordneten Übertragungskapazitäten tatsächlich versorgt wird, erweitert. Da das Versorgungsgebiet jedoch bereits von der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde mit „Salzkammergut“ bezeichnet wurde, konnte eine Anpassung der Bezeichnung des Versorgungsgebietes unterbleiben.

Feststellung hinsichtlich des technischen Konzepts

Gemäß § 12 Abs 7 PrR-G hat, wenn die Übertragungskapazität einer Person oder Personengesellschaft zugeordnet wird, die erst anlässlich der Ausschreibung (§ 13) einen Antrag eingebracht hat, diese dem ursprünglichen Antragsteller gemäß Abs 3 die

nachweislich angefallenen Aufwendungen für die Erstellung des technischen Konzepts, das als Grundlage für die Ausschreibung gedient hat, zu ersetzen.

Das gegenständliche Verfahren wurde aufgrund des Antrages des Vereins „Freies Radio Salzburg“ vom 22.7.2002 eingeleitet. Die technische Prüfung dieses Antrages hat ergeben, dass die verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität fernmeldetechnisch realisierbar ist. Daher wurde dieser Antrag des Vereins „Freies Radio Salzburg“ gemäß § 12 Abs 4 PrR-G veröffentlicht. In weiterer Folge wurden gegen diesen Antrag Einsprüche erhoben und es wurde die vom Verein „Freies Radio Salzburg“ beantragte Übertragungskapazität unter Zugrundelegung des vom Verein „Freies Radio Salzburg“ erstellten Konzeptes ausgeschrieben. Das technische Konzept des Vereins „Freies Radio Salzburg“ vom 22.07.2002 diente somit als Grundlage für die verfahrensgegenständliche Ausschreibung.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht den Parteien dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Für den Berufungsantrag ist gemäß § 14 TP 6 Gebührengesetz 1957 idF BGBl. I Nr. 84/2002 eine Gebühr von 13 Euro zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht gemäß § 11 Abs 1 Gebührengesetz 1957 erst in dem Zeitpunkt, in dem die abschließende Erledigung über die Berufung zugestellt wird.

Wien, am 29. Juli 2003

Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)

Dr. Hans Peter Lehofer
Behördenleiter

Zustellverfügung:

1. Ennstaler Lokalradio GmbH, z. Hd. Kammerlander, Piaty und Partner, Rechtsanwälte, Herrengasse 18 und 26, 8010 Graz, per RSa
2. Freies Radio Salzburg - Verein zur Förderung freier, nichtkommerzieller Radioprojekte im Salzburg (FRS), z. Hd. Frau Gerti Spielbüchler, Lindaustraße 28, 4820 Bad Ischl, per RSa
3. Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH, z. Hd. Herrn Michael Meister, per Telefax 0049-911-7490922
4. Fernmeldebüro für Oberösterreich und Salzburg per E-Mail
5. Oberste Fernmeldebehörde / Frequenzbüro
6. RFFM im Haus

1	Name der Funkstelle	BAD AUSSEE 3																																																																																																																																		
2	Standort	Pötschen																																																																																																																																		
3	Lizenzinhaber	VFR Salzkammergut																																																																																																																																		
4	Senderbetreiber	w. o.																																																																																																																																		
5	Sendefrequenz in MHz	104,20																																																																																																																																		
6	Programmname	Radio Salzkammergut																																																																																																																																		
7	Geographische Koordinaten (Länge und Breite)	013E45 33		47N37 09	WGS84																																																																																																																															
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	765																																																																																																																																		
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund	10																																																																																																																																		
10	Senderausgangsleistung in dBW	15,0																																																																																																																																		
11	Maximale Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	17,0																																																																																																																																		
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D																																																																																																																																		
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	-0,0°																																																																																																																																		
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	+/-35,0°																																																																																																																																		
15	Polarisation	vertikal																																																																																																																																		
16	Strahlungsdiagramm bei Richtantenne (ERP)	<table border="1"> <tr> <td>Grad</td> <td>0</td> <td>10</td> <td>20</td> <td>30</td> <td>40</td> <td>50</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>15,0</td> <td>15,5</td> <td>16,0</td> <td>16,5</td> <td>17,0</td> <td>17,0</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>60</td> <td>70</td> <td>80</td> <td>90</td> <td>100</td> <td>110</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>17,0</td> <td>17,0</td> <td>17,0</td> <td>17,0</td> <td>17,0</td> <td>17,0</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>120</td> <td>130</td> <td>140</td> <td>150</td> <td>160</td> <td>170</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>17,0</td> <td>17,0</td> <td>17,0</td> <td>16,5</td> <td>16,0</td> <td>15,5</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>180</td> <td>190</td> <td>200</td> <td>210</td> <td>220</td> <td>230</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>15,0</td> <td>14,5</td> <td>14,0</td> <td>13,5</td> <td>13,0</td> <td>12,5</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>240</td> <td>250</td> <td>260</td> <td>270</td> <td>280</td> <td>290</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>12,0</td> <td>11,5</td> <td>11,0</td> <td>11,0</td> <td>11,0</td> <td>11,5</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>300</td> <td>310</td> <td>320</td> <td>330</td> <td>340</td> <td>350</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>12,0</td> <td>12,5</td> <td>13,0</td> <td>13,5</td> <td>14,0</td> <td>14,5</td> </tr> </table>					Grad	0	10	20	30	40	50	dBW H							dBW V	15,0	15,5	16,0	16,5	17,0	17,0	Grad	60	70	80	90	100	110	dBW H							dBW V	17,0	17,0	17,0	17,0	17,0	17,0	Grad	120	130	140	150	160	170	dBW H							dBW V	17,0	17,0	17,0	16,5	16,0	15,5	Grad	180	190	200	210	220	230	dBW H							dBW V	15,0	14,5	14,0	13,5	13,0	12,5	Grad	240	250	260	270	280	290	dBW H							dBW V	12,0	11,5	11,0	11,0	11,0	11,5	Grad	300	310	320	330	340	350	dBW H							dBW V	12,0	12,5	13,0	13,5	14,0	14,5
Grad	0	10	20	30	40	50																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	15,0	15,5	16,0	16,5	17,0	17,0																																																																																																																														
Grad	60	70	80	90	100	110																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	17,0	17,0	17,0	17,0	17,0	17,0																																																																																																																														
Grad	120	130	140	150	160	170																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	17,0	17,0	17,0	16,5	16,0	15,5																																																																																																																														
Grad	180	190	200	210	220	230																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	15,0	14,5	14,0	13,5	13,0	12,5																																																																																																																														
Grad	240	250	260	270	280	290																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	12,0	11,5	11,0	11,0	11,0	11,5																																																																																																																														
Grad	300	310	320	330	340	350																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	12,0	12,5	13,0	13,5	14,0	14,5																																																																																																																														
17	Gerätetype	TEM A100S + TEM Ballempfänger																																																																																																																																		
18	Datum der Inbetriebnahme																																																																																																																																			
19	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm																																																																																																																																
	gem. EN 50067 Annex D	A hex	7 hex	53 hex																																																																																																																																
20	Technische Bedingungen für:	Monoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 1 Stereoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 2.2 Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt: 2.5 RDS - Zusatzsignale: EN 50067																																																																																																																																		
21	Art der Programmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz)	BAD ISCHL 100,2 MHz																																																																																																																																		
22	Versuchsbetrieb gem. Nr. S 15.14 der VO-Funk	<input type="radio"/> ja	<input checked="" type="radio"/> nein	Zutreffendes ankreuzen																																																																																																																																
23	Bemerkungen																																																																																																																																			